

Auswahl wichtiger EuGH/EuG- und EMRK-Entscheidungen

November 2003

1. **EuGH, U.v. 06.11.2003 (6. Kammer) – verb.Rs. C-78/02, C-79/02 u. C-80/02 (Elliniko Dimosio/Maria Karageorgou, Katina Petrova u. Loukas Vlachos) – *Zu Unrecht in Rechnung ausgewiesene Umsatzsteuer und Rückerstattung***
(Sechste Mehrwertsteuerrichtlinie – Artikel 21 Nummer 1 Buchstabe c - Abgabepflichtige - Person, die die Steuer in einer Rechnung ausweist - Steuer, die zu Unrecht von einem Nichtsteuerpflichtigen entrichtet wird und in der von ihm ausgestellten Rechnung ausgewiesen ist)
Tenor:
 1. Ein Betrag, der als Mehrwertsteuer in einer Rechnung ausgewiesen wird, die eine Person ausstellt, die Dienstleistungen an den Staat erbringt, ist dann nicht als Mehrwertsteuer zu qualifizieren, wenn diese Person irrtümlich annimmt, dass sie diese Dienstleistungen als Selbständiger erbringt, obwohl in Wirklichkeit ein Verhältnis der Unterordnung besteht. [Rn. 32 ff., 42]
 2. Artikel 21 Nummer 1 Buchstabe c der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage verbietet nicht die Rückerstattung eines Betrages, der in einer Rechnung oder einem ähnlichen Dokument irrtümlich als Mehrwertsteuer ausgewiesen ist, wenn die fraglichen Dienstleistungen nicht der Mehrwertsteuer unterliegen und der in Rechnung gestellte Betrag daher nicht als Mehrwertsteuer qualifiziert werden kann. [Rn. 48 ff., 53]

2. **EuGH, U.v. 06.11.2003 (5. Kammer) – Rs. C-45/01 (Christoph-Dornier-Stiftung für Klinische Psychologie/Finanzamt Gießen) – *Umsatzsteuerbefreiung bei Diplompsychologen einer gemeinnützigen Stiftung des privaten Rechts und unmittelbare Wirkung der Sechsten RL***
(Mehrwertsteuer - Artikel 13 Teil A Absatz 1 Buchstaben b und c der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG - Steuerbefreiung - Psychotherapeutische Behandlungen in einer Ambulanz, die durch eine gemeinnützige Stiftung des privaten Rechts mit nicht als Ärzten zugelassenen Diplompsychologen betrieben wird - Unmittelbare Wirkung)
Tenor:
 1. Die in der Ambulanz einer Stiftung des privaten Rechts von Diplompsychologen, die keine Ärzte sind, ausgeführten psychotherapeutischen Behandlungen stellen keine mit Krankenhausbehandlung oder ärztlicher Heilbehandlung eng verbundenen Umsätze im Sinne von Artikel 13 Teil A Absatz 1 Buchstabe b der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern - Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage dar, es sei denn, dass diese Behandlungen tatsächlich als Nebenleistungen zu einer die Hauptleistung darstellenden Krankenhausbehandlung oder ärztlichen Heilbehandlung ihrer Empfänger erbracht werden. Dagegen ist der in dieser Bestimmung enthaltene Begriff ärztliche Heilbehandlung dahin auszulegen, dass er sämtliche Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin im Sinne von Absatz 1 Buchstabe c und insbesondere Leistungen von Personen umfasst, die keine Ärzte

sind, aber arztähnliche Leistungen erbringen, wie es bei psychotherapeutischen Behandlungen durch Diplompsychologen der Fall ist. [Rn. 22-27, 33 ff., 35, 42 ff., 51]

2. Die Anerkennung einer Einrichtung im Sinne von Artikel 13 Teil A Absatz 1 Buchstabe b der Sechsten Richtlinie 77/388 setzt kein förmliches Anerkennungsverfahren voraus und muss sich nicht unbedingt aus innerstaatlichen Vorschriften mit steuerrechtlichem Charakter ergeben. Enthalten die innerstaatlichen Vorschriften über die Anerkennung Beschränkungen, die die Grenzen des den Mitgliedstaaten durch die genannte Bestimmung eingeräumten Ermessens überschreiten, so ist es Sache des nationalen Gerichts, anhand aller relevanten Gesichtspunkte zu ermitteln, ob ein Steuerpflichtiger gleichwohl als andere ordnungsgemäß anerkannte Einrichtung gleicher Art im Sinne dieser Bestimmung anzusehen ist. [Rn. 64 ff., 76]
3. Die Steuerbefreiung nach Artikel 13 Teil A Absatz 1 Buchstabe c der Sechsten Richtlinie 77/388 ist von der Rechtsform des Steuerpflichtigen, der die dort genannten ärztlichen oder arztähnlichen Leistungen erbringt, unabhängig, so dass psychotherapeutische Behandlungen, die eine Stiftung des privaten Rechts mit bei ihr beschäftigten Psychotherapeuten ausführt, unter diese Befreiung fallen können. [Rn. 18 ff., 21]
4. Ein Steuerpflichtiger kann sich unter Umständen wie denen des Ausgangsverfahrens vor einem nationalen Gericht auf Artikel 13 Teil A Absatz 1 Buchstaben b und c der Sechsten Richtlinie 77/388 berufen, um gegen die Anwendung einer mit dieser Bestimmung unvereinbaren innerstaatlichen Regelung vorzugehen. [Rn. 78 ff., 84]

3. EuGH, U.v. 06.11.2003 (6. Kammer) – Rs. C-413/01 (Franca Ninni-Orasche/Bundesminister für Wissenschaft, Verkehr und Kunst) – Befristete Beschäftigung und Arbeitnehmerbegriff (Studienbeihilfe)

(Freizügigkeit der Arbeitnehmer – Artikel 48 EG-Vertrag [nach Änderung jetzt Artikel 39 EG] - Begriff des .Arbeitnehmers - Von vornherein auf einen kurzen Zeitraum befristetes Arbeitsverhältnis - Aufrechterhaltung der Rechtsstellung eines .Arbeitnehmers nach dem Ende des Arbeitsverhältnisses - Voraussetzungen der Gewährung sozialer Vergünstigungen im Sinne von Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung [EWG] Nr. 1612/68 - Studienförderung)

Tenor:

1. Eine zeitlich befristete Beschäftigung von zweieinhalb Monaten, die ein Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats ausübt, dessen Staatsangehörigkeit er nicht besitzt, kann seine Arbeitnehmereigenschaft nach Artikel 48 EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 39 EG) begründen, sofern die ausgeübte unselbständige Tätigkeit nicht völlig untergeordnet und unwesentlich ist.
Es ist Sache des vorlegenden Gerichts, die erforderlichen tatsächlichen Prüfungen vorzunehmen, um zu beurteilen, ob dies in der bei ihm anhängig gemachten Rechtssache der Fall ist. Umstände aus der Zeit vor oder nach dem Beschäftigungszeitraum wie etwa die, dass der Betreffende
 - erst einige Jahre nach seiner Einreise in den Aufnahmemitgliedstaat diese Beschäftigung aufgenommen hat,
 - erst kurz nach Beendigung seines auf einen kurzen Zeitraum befristeten Beschäftigungsverhältnisses durch einen Schulabschluss in seinem Heimatland

die Befähigung für den Zugang zu einem Universitätsstudium im Aufnahmemitgliedstaat erworben hat oder

- sich in zeitlichem Anschluss an das auf einen kurzen Zeitraum befristete Beschäftigungsverhältnis bis zur Aufnahme seines Studiums um eine neuerliche Beschäftigung bemüht hat,

sind insoweit nicht erheblich. [Rn. 23 ff., 32]

2. Ein Gemeinschaftsbürger wie die Beschwerdeführerin ist, sofern er Wanderarbeitnehmer im Sinne von Artikel 48 EG-Vertrag ist, nicht unbedingt allein deshalb im Sinne der Rechtsprechung des Gerichtshofes freiwillig arbeitslos, weil sein von vornherein befristeter Arbeitsvertrag endet. [Rn. 34-36, 41 ff. (42), 48]

Weitere Leitsätze:

1. Der Begriff Arbeitnehmer im Sinne von Artikel 48 EG-Vertrag ist ein Begriff des Gemeinschaftsrechts und als solcher nicht eng auszulegen. [Rn. 23 – st.Rspr.]
2. Der Begriff ist nach objektiven Kriterien zu definieren, welche das Arbeitsverhältnis in Ansehung der Rechte und Pflichten der betreffenden Personen charakterisieren. Das wesentliche Merkmal des Arbeitsverhältnisses besteht darin, dass jemand während einer bestimmten Zeit für einen anderen nach dessen Weisung Leistungen erbringt, für die er als Gegenleistung eine Vergütung erhält. [Rn. 24]
3. Der bloße Umstand, dass eine unselbständige Tätigkeit von kurzer Dauer ist, führt als solcher nicht dazu, dass diese Tätigkeit vom Anwendungsbereich des Artikels 48 EG-Vertrag ausgeschlossen wird. [Rn. 25]
4. Als Arbeitnehmer kann jedoch nur angesehen werden, wer eine tatsächliche und echte Tätigkeit ausübt, wobei Tätigkeiten außer Betracht bleiben, die einen so geringen Umfang haben, dass sie sich als völlig untergeordnet und unwesentlich darstellen. [Rn. 26]
5. Der eventuelle Missbrauch von Rechten, welche die Gemeinschaftsrechtsordnung in den Bestimmungen über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer gewährt, setzt voraus, dass der Betreffende vom persönlichen Anwendungsbereich des Vertrages erfasst wird, weil er die Voraussetzungen erfüllt, um als Arbeitnehmer im Sinne dieser Vorschrift eingestuft zu werden. Daraus folgt, dass das Problem eines Rechtsmissbrauchs keinen Einfluss auf den Begriff des Arbeitnehmers haben kann. [Rn. 31]
6. Bestimmte mit der Arbeitnehmereigenschaft zusammenhängende Rechte sind den Wanderarbeitnehmern auch dann garantiert, wenn sie nicht mehr in einem Arbeitsverhältnis stehen. Für die Studienförderung ist ein Staatsangehöriger eines anderen Mitgliedstaats als des Aufnahmemitgliedstaats, der im Aufnahmemitgliedstaat nach Ausübung einer Berufstätigkeit ein Hochschulstudium aufgenommen hat, das zu einem berufsqualifizierenden Abschluss führt, weiterhin als Arbeitnehmer anzusehen, dem Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung Nr. 1612/68 zugute kommen kann, sofern eine Kontinuität zwischen der früheren Berufstätigkeit und dem durchgeführten Studium besteht. Die Erfüllung dieser Bedingung kann jedoch nicht von einem Wanderarbeitnehmer verlangt werden, der unfreiwillig arbeitslos geworden ist und den die Lage auf dem Arbeitsmarkt zu einer beruflichen Umschulung zwingt. Diese Feststellung darf allerdings nicht dazu führen, dass sich ein Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats nur in der Absicht in einen anderen Mitgliedstaat begibt, dort nach einer sehr kurzen Berufstätigkeit eine Förderung für Studenten in Anspruch zu nehmen. Ein solcher Missbrauch ist nämlich durch die in Rede stehenden gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen nicht gedeckt. [Rn. 34 ff.]

7. Zwar ist ein Arbeitsvertrag normalerweise das Ergebnis von Verhandlungen, doch sind gleichwohl die Fälle, in denen der Arbeitnehmer keinerlei Einfluss auf die Dauer und die Art des mit einem Arbeitgeber zu schließenden Arbeitsvertrags hat, nicht selten. In bestimmten Berufszweigen wird viel mit befristeten Arbeitsverträgen gearbeitet, und zwar aus verschiedenen Gründen wie dem saisonalen Charakter der Arbeit, der Konjunktorempfindlichkeit des fraglichen Marktes oder der fehlenden Flexibilität des nationalen Arbeitsrechts. [Rn. 43 – *Frage der sog. gestörten Vertragsparität und Kritik an mitgliedstaatlichem Arbeitsrecht als obiter, ps*]
8. Bei seiner Prüfung, ob die Beschwerdeführerin freiwillig oder unfreiwillig arbeitslos war, kann das vorliegende Gericht u.a. Umstände wie die Gepflogenheiten in dem Sektor der fraglichen Wirtschaftstätigkeit, die Möglichkeiten, in diesem Sektor eine nicht befristete Beschäftigung zu finden, ein bestehendes Interesse, nur ein befristetes Arbeitsverhältnis einzugehen, oder die Existenz von Verlängerungsmöglichkeiten des Arbeitsvertrags berücksichtigen. [Rn. 44]
9. *Zur Berücksichtigung familiärer Bindungen (der Sache nach)*: Zu berücksichtigen ist auch, dass sich ein Betroffener in den Aufnahmemitgliedstaat begeben hat, um dort mit seinem Ehepartner, welcher Staatsangehöriger dieses Staates ist, zu leben und sich dort rechtmäßig aufhält. [Rn. 47]

4. EuGH, U.v. 06.11.2003 (6. Kammer) – Rs. C-4/01 (Serene Martin u.a./South Bank University) – Leistungen bei Vorruhestand und Betriebsübergang
(Richtlinie 77/187/EWG - Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Betriebsteilen - Vorruhestand und damit zusammenhängende Leistungen)

Tenor:

1. Rechte, die bei Entlassung oder bei mit dem Arbeitgeber vereinbartem Eintritt in den Vorruhestand entstehen, fallen unter die Definition der Rechte und Pflichten im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 77/187/EWG des Rates vom 14. Februar 1977 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Betriebsteilen. [Rn. 29 f.]
2. Leistungen einer vorgezogenen Altersrente und Leistungen zur Verbesserung der Bedingungen des Vorruhestands wie die, um die es im Ausgangsverfahren geht, die bei zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer vereinbartem Eintritt in den Vorruhestand an Arbeitnehmer, die ein bestimmtes Alter erreicht haben, gezahlt werden, stellen keine Leistungen bei Alter, bei Invalidität oder für Hinterbliebene aus betrieblichen oder überbetrieblichen Zusatzversorgungseinrichtungen im Sinne von Artikel 3 Absatz 3 der Richtlinie 77/187 dar. [Rn. 31 ff., 35]
3. Artikel 3 dieser Richtlinie ist dahin auszulegen, dass Verpflichtungen, die mit der Gewährung eines solchen vorzeitigen Ruhestands zusammenhängen und sich aus einem Arbeitsvertrag, einem Arbeitsverhältnis oder einem für den Veräußerer im Verhältnis zu den betreffenden Arbeitnehmern verbindlichen Kollektivvertrag ergeben, unter den in diesem Artikel festgelegten Voraussetzungen und in den dort gesetzten Grenzen unabhängig davon, ob diese Verpflichtungen auf staatliche Akte zurückgehen oder durch staatliche Akte ausgestaltet worden sind, und unabhängig von den praktischen Modalitäten dieser Ausgestaltung auf den Erwerber übergehen. [Rn. 31 ff., 35]
4. Es verstößt gegen Artikel 3 der Richtlinie 77/187, wenn der Erwerber den Arbeitnehmern einer übergegangenen Einrichtung Vorruhestandsbedingungen

anbietet, die weniger günstig sind als diejenigen, die der Veräußerer auf sie angewandt hat, und diese Arbeitnehmer in diese Bedingungen einwilligen, sofern diese Bedingungen schlicht und einfach denjenigen Bedingungen angepasst sind, die für die anderen Beschäftigten des Erwerbers im Zeitpunkt des Übergangs galten, sofern sich die zuvor vom Veräußerer angewandten günstigeren Bedingungen nicht aus einem Kollektivvertrag ergaben, der unter Berücksichtigung der in Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie genannten Voraussetzungen auf die Arbeitnehmer der übergegangenen Einrichtung von Rechts wegen nicht mehr anwendbar ist.

[Rn. 39 ff., 48]

5. Hat der Erwerber unter Verstoß gegen zwingende Verpflichtungen aus Artikel 3 der Richtlinie 77/187 Arbeitnehmern der übergegangenen Einrichtung einen Vorruhestand angeboten, der weniger günstig als derjenige ist, den sie im Rahmen ihres Arbeitsverhältnisses mit dem Veräußerer hätten in Anspruch nehmen können, und haben diese Arbeitnehmer in einen solchen Vorruhestand eingewilligt, so obliegt es dem Erwerber, den Arbeitnehmern die erforderlichen Ausgleichszahlungen zu gewähren, um die im Rahmen des Arbeitsverhältnisses mit dem Veräußerer geltenden Vorruhestandsbedingungen herzustellen. [Rn. 50 ff., 54]

5. EuGH, U.v. 06.11.2003 (5. Kammer) – Rs. C-358/01 (Kommission/Königreich Spanien) – *Reinigungsmittel mit Bleichlauge*

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats – Artikel 28 EG - Verbot, unter der Bezeichnung *limpiador con lejía* (Reinigungsmittel mit Bleichlauge) in anderen Mitgliedstaaten rechtmäßig hergestellte und vertriebene Erzeugnisse zu vertreiben, wenn sie weniger als 35 g/Liter aktives Chlor enthalten - Verbraucherleitbild)

Aus dem Tenor:

Das Königreich Spanien hat dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Artikel 28 EG verstoßen, dass es Erzeugnissen, die in anderen Mitgliedstaaten rechtmäßig hergestellt und vertrieben werden, den Zugang zum spanischen Markt unter der Bezeichnung *limpiador con lejía* (Reinigungsmittel mit Bleichlauge) oder einer ähnlichen Bezeichnung verweigert, wenn sie weniger als 35 g/Liter aktives Chlor enthalten.

[Rn. 44 ff.]

Weitere Leitsätze:

1. *Zur Zulässigkeit eines Vertragsverletzungsverfahrens:* Das Vorverfahren soll dem betroffenen Mitgliedstaat Gelegenheit geben, seinen gemeinschaftsrechtlichen Verpflichtungen nachzukommen und sich gegen die Rügen der Kommission wirksam zu verteidigen. Das von der Kommission an den Mitgliedstaat gerichtete Mahnschreiben sowie die von ihr abgegebene mit Gründen versehene Stellungnahme grenzen den Streitgegenstand ein, so dass dieser nicht mehr erweitert werden kann. Dieses Erfordernis kann jedoch nicht so weit gehen, dass in jedem Fall eine völlige Übereinstimmung zwischen den im Mahnschreiben erhobenen Rügen, dem Tenor der mit Gründen versehenen Stellungnahme und den Anträgen in der Klageschrift bestehen müsste, sofern nur der Streitgegenstand nicht erweitert oder geändert worden ist. Zwar muss die mit Gründen versehene Stellungnahme eine zusammenhängende und detaillierte Darlegung der Gründe enthalten, aus denen die Kommission zu der Überzeugung gelangt ist, dass der Mitgliedstaat gegen eine seiner Verpflichtungen aus dem EG-Vertrag verstoßen hat; doch können an die Genauigkeit des Mahnschreibens, das zwangsläufig nur in einer ersten knappen Zusammenfassung der Vorwürfe bestehen kann, keine ebenso strengen Anforderungen gestellt werden. Nichts hindert daher die Kommission daran, in der

- mit Gründen versehenen Stellungnahme die Vorwürfe näher darzulegen, die sie im Mahnschreiben bereits in allgemeiner Form erhoben hat. [Rn. 26 ff. – st.Rspr.]
2. Der Gesundheitsschutz kann eine Beschränkung der Warenverkehrsfreiheit nur dann rechtfertigen, wenn der Nachweis erbracht wird, dass die Erzeugnisse, die in anderen Mitgliedstaaten rechtmäßig hergestellt und vertrieben werden, eine Gefahr für die Gesundheit darstellen. [Rn. 45]
 3. Die Ansicht, ein Reinigungsmittel, das weniger als 35 g/Liter aktives Chlor enthalte, sei gefährlicher als ähnliche Erzeugnisse, die einen Mindestgehalt an aktivem Chlor von 35 g/Liter aufwiesen und zum Vertrieb zugelassen seien, lässt sich nicht vertreten. Da es sich bei aktivem Chlor um einen gefährlichen Stoff handelt, kann ein Erzeugnis nämlich umso weniger der Gesundheit schaden, je weniger aktives Chlor es enthält. [Rn. 46] Selbst wenn man unterstellt, dass ein Gehalt an aktivem Chlor von 35 g/Liter oder mehr für bestimmte Arten der Desinfektion erforderlich ist, folgt daraus nicht, dass jedes Erzeugnis mit einem niedrigeren Gehalt an aktivem Chlor eine Gefahr für die Gesundheit darstellt. Allerdings sind solche Reinigungsmittel nicht zur Verwendung als Desinfektionsmittel geeignet. [Rn.47]
 4. Das Anbringen eines Etiketts mit Angaben über Art und wesentliche Merkmale des Erzeugnisses einschließlich seines Gehalts an aktivem Chlor reicht vollkommen aus, um die Verbraucher über Eigenschaften und Zusammensetzung von Erzeugnissen wie denen zu informieren. [Rn. 51]
 5. Dass die Verbraucher eines Mitgliedstaats ganz bestimmte Vorstellungen von der Zusammensetzung oder den Merkmalen eines bestimmten Erzeugnisses haben, kann Beschränkungen des freien Warenverkehrs grundsätzlich nicht rechtfertigen. [Rn. 52] Denn der Referenzverbraucher ist ein durchschnittlich informierter, aufmerksamer und verständiger Durchschnittsverbraucher, was aus dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz folgt und für Irrtümer über Eigenschaften eines Erzeugnisses gilt, bei denen die Gesundheit nicht beeinträchtigt werden kann [Rn. 53 ff. unter Übertragung der st.Rspr. zu Kosmetika auf Desinfektionsmittel sowie unter Heranziehung der gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften über die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen]
- 6. EuGH, U.v. 06.11.2003 (5. Kammer) – Rs. C-311/01 (Kommission/Königreich der Niederlande) – *Arbeitslosenunterstützung für arbeitssuchende Grenzgänger***
(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats - Soziale Sicherheit – Artikel 69 und 71 der Verordnung [EWG] Nr. 1408/71 - Leistungen bei Arbeitslosigkeit - Grenzgänger - Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs im Fall der Beschäftigungssuche in einem anderen Mitgliedstaat)
- Aus dem Tenor:*
- Das Königreich der Niederlande hat dadurch gegen seine Verpflichtungen aus den Artikeln 69 und 71 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, in der durch die Verordnung (EWG) Nr. 2001/83 des Rates vom 2. Juni 1983 geänderten und aktualisierten Fassung verstoßen, dass es vollarbeitslosen Grenzgängern verwehrt hat, von der in Artikel 69 der Verordnung Nr. 1408/71 vorgesehenen Befugnis Gebrauch zu machen, sich unter den dort genannten Bedingungen unter Aufrechterhaltung ihres Anspruchs auf Leistungen bei Arbeitslosigkeit in einen oder mehrere andere Mitgliedstaaten zu begeben, um dort eine Beschäftigung zu suchen. [Rn. 29 ff.]
- Weiterer Leitsatz:*

Ziel von Artikel 69 der Verordnung Nr. 1408/71 ist es, die Mobilität der Arbeitsuchenden zu fördern und zur Verwirklichung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer gemäß Artikel 42 EG beizutragen. [Rn. 39 – st.Rspr.]

7. EuGH, U.v. 06.11.2003 (Plenum) – Rs. C-243/01 (Piergiorgio Gambelli u. a.) – Sportwetten-Sammelverbot

(Niederlassungsfreiheit - Freier Dienstleistungsverkehr - Sammeln von Sportwetten in einem Mitgliedstaat und Übermittlung über Internet in einen anderen Mitgliedstaat - Strafbewehrtes Verbot - Mitgliedstaatliche Regelung, die bestimmten Einrichtungen das Recht zum Sammeln der Wetten vorbehält)

Tenor:

Eine nationale Regelung, die - strafbewehrte - Verbote der Entfaltung der Tätigkeit des Sammelns, der Annahme, der Bestellung und der Übertragung von Wetten, insbesondere über Sportereignisse, enthält, stellt eine Beschränkung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs nach den Artikeln 43 EG und 49 EG dar, wenn der betreffende Mitgliedstaat keine Konzession oder Genehmigung erteilt. Es ist Sache des vorlegenden Gerichts, zu prüfen, ob eine solche Regelung angesichts ihrer konkreten Anwendungsmodalitäten tatsächlich den Zielen Rechnung trägt, die sie rechtfertigen könnten, und ob die mit ihr auferlegten Beschränkungen nicht außer Verhältnis zu diesen Zielen stehen. [Rn. 44 ff., 76]

Weitere Leitsätze:

1. Steuermindereinnahmen gehören nicht zu den in Artikel 46 EG genannten Gründen und stellen keinen zwingenden Grund des Allgemeininteresses dar, der zur Rechtfertigung einer Beschränkung der Niederlassungsfreiheit oder des freien Dienstleistungsverkehrs angeführt werden kann. [Rn. 61 – st.Rspr.]
2. Die Beschränkungen müssen jedenfalls wirklich dem Ziel dienen, die Gelegenheiten zum Spiel zu vermindern. Die Finanzierung sozialer Aktivitäten mit Hilfe einer Abgabe auf die Einnahmen aus genehmigten Spielen darf nur eine erfreuliche Nebenfolge, nicht aber der eigentliche Grund der betriebenen restriktiven Politik sein. [Rn. 62]
3. Die sittlichen, religiösen oder kulturellen Besonderheiten und die sittlich und finanziell schädlichen Folgen für den Einzelnen wie für die Gesellschaft, die mit Spielen und Wetten einhergehen, können es rechtfertigen, dass die staatlichen Stellen über ein ausreichendes Ermessen verfügen, um festzulegen, welche Erfordernisse sich aus dem Schutz der Verbraucher und der Sozialordnung ergeben. [Rn. 63 – st.Rspr.]
4. Beschränkungen der Spieltätigkeiten können zwar durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses wie den Verbraucherschutz, die Betrugsverbeugung und die Vermeidung von Anreizen für die Bürger zu überhöhten Ausgaben für das Spielen gerechtfertigt sein. Die Beschränkungen, die auf solche Gründe sowie auf die Notwendigkeit gestützt sind, Störungen der sozialen Ordnung vorzubeugen, müssen aber auch geeignet sein, die Verwirklichung dieser Ziele in dem Sinne zu gewährleisten, dass sie kohärent und systematisch zur Begrenzung der Wetttätigkeiten beitragen. [Rn. 67]
5. Soweit die Behörden eines Mitgliedstaats die Verbraucher gerade dazu anreizen und ermuntern, an Lotterien, Glücksspielen oder Wetten teilzunehmen, damit der Staatskasse daraus Einnahmen zufließen, können sich die Behörden dieses Staates nicht im Hinblick auf die Notwendigkeit, die Gelegenheiten zum Spiel zu

- vermindern, auf die öffentliche Sozialordnung berufen, um Beschränkungen zu rechtfertigen. [Rn. 69]
6. Voraussetzungen für die Beteiligung an Ausschreibungen für Konzessionen zur Durchführung von Wetten über Sportereignisse, die in der Praxis von den Wirtschaftsteilnehmern eines Mitgliedstaats leichter erfüllt werden können als von denjenigen aus dem Ausland, können das Diskriminierungsverbot verletzen, was das vorlegende Gericht zu prüfen hat. [Rn. 71]
 7. *Zur (Un-) Verhältnismäßigkeit strafrechtlicher Sanktionen:* Die Strafe, die gegen jede Person verhängt wird, welche von ihrem Wohnort in einem Mitgliedstaat aus über das Internet mit einem in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Buchmacher Wetten durchführt, kann vor allem deshalb eine unverhältnismäßige Sanktion darstellen, weil gerade zur Teilnahme an Wetten ermuntert wird, sofern sie nur im Zusammenhang mit Spielen stattfindet, die von zugelassenen nationalen Einrichtungen organisiert werden. Auch dies hat das vorlegende Gericht zu prüfen. [Rn. 72].
 8. Der Umstand, dass Vermittlern, welche in ihren Räumen den Wettenden eine Internetverbindung zu einem Buchmacher in einem anderen Mitgliedstaat zur Verfügung stellen, Beschränkungen auferlegt werden, die mit Strafandrohungen von bis zu einem Jahr Freiheitsstrafe bewehrt sind, kann über das zur Betrugsbekämpfung Erforderliche hinausgehen. Dies kann vor allem deshalb der Fall sein, weil der Leistungserbringer im Mitgliedstaat der Niederlassung selbst einer Kontroll- und Sanktionsregelung unterliegt, die Vermittler rechtmäßig gegründet sind und diese Vermittler vor einer Gesetzesänderung glaubten, zur Übermittlung von Wetten über ausländische Sportereignisse berechtigt zu sein. Dies ist ebenfalls vom vorlegenden Gericht zu prüfen. [Rn. 73]
 9. Der Ausschluss der Möglichkeit für Kapitalgesellschaften, welche auf den reglementierten Märkten der anderen Mitgliedstaaten notiert sind, Konzessionen für die Verwaltung von Sportwetten zu erhalten, kann eine unverhältnismäßige Beeinträchtigung der Niederlassungsfreiheit darstellen. Auch wenn das von den Behörden eines Mitgliedstaats verfolgte Ziel darin besteht, das Risiko auszuschalten, dass die Konzessionäre für Spiele in kriminelle oder betrügerische Tätigkeiten verwickelt werden, kann es andere Mittel geben, die Konten und Tätigkeiten solcher Gesellschaften zu kontrollieren, was das vorlegende Gericht zu prüfen hat. [Rn. 74]

**8. EuGH, U.v. 06.11.2003 (Plenum) – Rs. C-101/01 (Bodil Lindqvist) –
*Gemeindehomepage einer Katechetin und Datenschutz***

(Richtlinie 95/46/EG - Anwendungsbereich - Veröffentlichung personenbezogener Daten im Internet - Ort der Veröffentlichung - Begriff der Übermittlung personenbezogener Daten in ein Drittland - Meinungsfreiheit - Vereinbarkeit eines weiter gehenden Schutzes personenbezogener Daten nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats mit der Richtlinie 95/46)

Tenor:

1. Die Handlung, die darin besteht, auf einer Internetseite auf verschiedene Personen hinzuweisen und diese entweder durch ihren Namen oder auf andere Weise, etwa durch Angabe ihrer Telefonnummer oder durch Informationen über ihr Arbeitsverhältnis oder ihre Freizeitbeschäftigungen, erkennbar zu machen, stellt eine ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der

Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr dar.

[Rn. 24 ff., 27]

2. Eine solche Verarbeitung personenbezogener Daten fällt unter keine der in Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 95/46 genannten Ausnahmen. [Rn. 37 ff., 48]
3. Die Angabe, dass sich eine Person den Fuß verletzt hat und partiell krankgeschrieben ist, gehört zu den personenbezogenen Daten über die Gesundheit im Sinne von Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie 95/46. [Rn. 51]
4. Es liegt keine Übermittlung von Daten in ein Drittland im Sinne von Artikel 25 der Richtlinie 95/46 vor, wenn eine sich in einem Mitgliedstaat aufhaltende Person in eine Internetseite, die bei einer in demselben oder einem anderen Mitgliedstaat ansässigen natürlichen oder juristischen Person gespeichert ist, die die Website unterhält, auf der diese Seite abgerufen werden kann, personenbezogene Daten aufnimmt und diese damit jeder Person, die eine Verbindung zum Internet herstellt, einschließlich Personen in Drittländern, zugänglich macht. [Rn. 56 ff., 72]
5. Die Bestimmungen der Richtlinie 95/46 enthalten als solche keine Beschränkung, die im Widerspruch zum allgemeinen Grundsatz der Meinungsfreiheit oder zu anderen innerhalb der Europäischen Union geltenden Rechten und Freiheiten steht, die u. a. dem Recht aus Artikel 10 der am 4. November 1950 in Rom unterzeichneten Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten entsprechen. Es ist Sache der nationalen Behörden und Gerichte, die für die Anwendung der die Richtlinie 95/46 umsetzenden nationalen Regelung zuständig sind, ein angemessenes Gleichgewicht zwischen den betroffenen Rechten und Interessen einschließlich der durch die Gemeinschaftsrechtsordnung geschützten Grundrechte sicherzustellen. [Rn. 79 ff., 90 – *sehr ausführliche Grundrechtsprüfung (einschließlich des Bestimmtheitsgrundsatzes – Rn. 83 – sowie der Bindung der Mitgliedstaaten – Rn. 87)*]
6. Die von den Mitgliedstaaten zur Gewährleistung des Schutzes personenbezogener Daten getroffenen Maßnahmen müssen sowohl mit den Bestimmungen der Richtlinie 95/46 als auch mit deren Ziel im Einklang stehen, ein Gleichgewicht zwischen dem freien Verkehr personenbezogener Daten und dem Schutz der Privatsphäre zu wahren. Dagegen sind die Mitgliedstaaten durch nichts daran gehindert, den Geltungsbereich der die Richtlinie 95/46 umsetzenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften auf vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie nicht erfasste Bereiche auszudehnen, soweit dem keine andere Bestimmung des Gemeinschaftsrechts entgegensteht. [Rn. 95 ff., 99]

Weitere Leitsätze:

1. Zur Wiedergabe von Informationen auf einer Internetseite bedarf es nach den gegenwärtig angewandten technischen und EDV-Verfahren eines Hochladens dieser Seite auf einen Server sowie der erforderlichen Vorgänge, um diese Seite den mit dem Internet verbundenen Personen zugänglich zu machen. Diese Vorgänge erfolgen damit zumindest teilweise in automatisierter Form. [Rn. 26]
2. Die Heranziehung von Artikel 100a EG-Vertrag als Rechtsgrundlage setzt nicht voraus, dass in jedem Einzelfall, der von dem auf dieser Rechtsgrundlage ergangenen Rechtsakt erfasst wird, tatsächlich ein Zusammenhang mit dem freien Verkehr zwischen Mitgliedstaaten besteht [Rn. 40 unter Hinw. auf *EuGH*, U.v. 20.05.2003 – verb.Rs. C-465/00, C-138/01 u. C-139/01 (ORF u. a.) – Rn. 41 – s. den Überblick Mai 2003, lfd.Nr. 20, weiterer Ls. Nr. 1]
3. Die in Artikel 3 Absatz 2 erster Gedankenstrich der Richtlinie 95/46 beispielhaft aufgeführten Tätigkeiten (nämlich solche nach den Titeln V und VI des Vertrags

- über die Europäische Union sowie Verarbeitungen betreffend die öffentliche Sicherheit, die Landesverteidigung, die Sicherheit des Staates und die Tätigkeiten des Staates im strafrechtlichen Bereich) sind spezifische Tätigkeiten der Staaten oder der staatlichen Stellen und haben mit den Tätigkeitsbereichen von Einzelpersonen nichts zu tun. [Rn. 43] Daher ist davon auszugehen, dass die in Artikel 3 Absatz 2 erster Gedankenstrich der Richtlinie 95/46 als Beispiele aufgeführten Tätigkeiten dazu dienen sollen, den Anwendungsbereich der dort geregelten Ausnahme festzulegen, so dass diese nur für Tätigkeiten gilt, die entweder dort ausdrücklich genannt sind oder derselben Kategorie zugeordnet werden können (*ejusdem generis*). [Rn. 44] Ehrenamtliche oder religionsgemeinschaftliche Tätigkeiten sind den in Artikel 3 Absatz 2 erster Gedankenstrich der Richtlinie 95/46 genannten Tätigkeiten nicht gleichzustellen und werden daher von dieser Ausnahme nicht erfasst. [Rn. 45]
4. Als Beispiele für die in Artikel 3 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich der Richtlinie 95/46 geregelte Ausnahme werden in der zwölften Begründungserwägung dieser Richtlinie die Datenverarbeitung, die von einer natürlichen Person in Ausübung ausschließlich persönlicher oder familiärer Tätigkeiten vorgenommen wird, sowie der Schriftverkehr und die Führung von Anschriftenverzeichnissen genannt. [Rn. 46] Diese Ausnahme ist somit dahin auszulegen, dass mit ihr nur Tätigkeiten gemeint sind, die zum Privat- oder Familienleben von Einzelpersonen gehören, was offensichtlich nicht der Fall ist bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, die in deren Veröffentlichung im Internet besteht, so dass diese Daten einer unbegrenzte Zahl von Personen gemacht werden. [Rn. 47]
 5. Angesichts des Zweckes der Richtlinie 95/46 ist der in ihrem Artikel 8 Absatz 1 verwendete Begriff Daten über Gesundheit in dem Sinne weit auszulegen, dass er sich auf alle Informationen bezieht, die die Gesundheit einer Person unter allen Aspekten – körperlichen wie psychischen – betreffen. [Rn. 50]
 6. Zur „*technischen Seite*“ *des Internets und ihrer Relevanz für die sog. Drittlandsübermittlung von Daten*: Die im Internet zu findenden Informationen können fast jederzeit von einer unbestimmten Zahl von Personen von den verschiedensten Orten aus abgerufen werden. Die umfassende Abrufbarkeit dieser Informationen folgt insbesondere daraus, dass die beim Internet verwendeten technischen Mittel verhältnismäßig einfach und immer weniger kostspielig sind. [Rn. 58] Nach den Modalitäten für die Benutzung des Internets, wie sie in den 1990er Jahren für Einzelpersonen verfügbar geworden sind, übermittelt der Urheber einer für die Veröffentlichung im Internet bestimmten Seite die für diese Seite konstitutiven Daten seinem Host-Service-Provider. Dieser verwaltet die EDV-Infrastruktur, die zur Speicherung dieser Daten und für die Verbindung mit dem Server, auf dem die Internetseite untergebracht ist, notwendig ist. Dies ermöglicht die spätere Übermittlung dieser Daten an jede mit dem Internet verbundene Person, die sie erhalten möchte. Die Rechner, die diese EDV-Infrastruktur bilden, können sich in einem oder mehreren anderen Ländern als dem der Niederlassung des Host-Service-Providers befinden – was oft der Fall ist –, ohne dass dessen Kunden hiervon Kenntnis haben oder normalerweise Kenntnis nehmen können. [Rn. 59] Personenbezogenen Daten, die von einer Person aus, die sie auf eine Website hochgeladen hat, in den Rechner einer sich in einem Drittland befindenden Person gelangen, sind nicht zwischen diesen beiden Personen unmittelbar, sondern über die EDV-Infrastruktur des Host-Service-Providers, auf der die Seite gespeichert ist, übermittelt worden. [Rn. 61] Kapitel IV der Richtlinie 95/46/EWG enthält keine Bestimmung über die Benutzung des Internets. So führt es auch keine Kriterien für

die Klärung der Frage an, ob für die unter Vermittlung von Host-Service-Providern ausgeführten Vorgänge auf den Ort der Niederlassung oder des beruflichen Sitzes des Providers oder aber auf den oder die Orte abzustellen ist, an denen sich die Rechner befinden, die die EDV-Infrastruktur des Providers ausmachen. [Rn. 67] Angesichts des Entwicklungsstands des Internets zur Zeit der Ausarbeitung der Richtlinie und des Fehlens von Kriterien für die Internetbenutzung kann nicht angenommen werden, dass der Gemeinschaftsgesetzgeber unter den Begriff Übermittlung von Daten in ein Drittland im Vorgriff auch den Vorgang fassen wollte, dass eine Person Daten in eine Internetseite aufnimmt, auch wenn diese Daten dadurch Personen aus Drittländern zugänglich gemacht werden, die über die technischen Mittel für diesen Zugang verfügen. [Rn. 68] Würde Artikel 25 der Richtlinie 95/46/EWG dahin ausgelegt, dass immer dann, wenn personenbezogene Daten auf eine Internetseite hochgeladen werden, eine Übermittlung von Daten in ein Drittland vorliegt, so wäre diese Übermittlung notwendig eine solche in alle Drittländer, in denen die für einen Zugang zum Internet notwendigen technischen Mittel vorliegen. Damit würde die in Kapitel IV der Richtlinie vorgesehene Sonderregelung notwendig zu einer allgemeinen Regelung für Vorgänge im Rahmen des Internets werden. Sobald die Kommission nach Artikel 25 Absatz 4 der Richtlinie feststellen würde, dass auch nur ein Land kein angemessenes Schutzniveau aufweist, wären die Mitgliedstaaten nämlich verpflichtet, jede Aufnahme personenbezogener Daten in das Internet zu unterbinden. [Rn. 69 – *Das wäre dann auch der „Tod“ des Internets, ps*]

7. *Zu sog. Grundrechts(guts)kollisionen und ihrer Auflösung (einschließlich des Bestimmtheitsgrundsatzes sowie der Bindung der Mitgliedstaaten):*
 - a) Einerseits wird die wirtschaftliche und soziale Integration, die sich aus der Errichtung und dem Funktionieren des Binnenmarktes ergibt, notwendig zu einer spürbaren Zunahme der Ströme personenbezogener Daten zwischen allen am wirtschaftlichen und sozialen Leben der Mitgliedstaaten Beteiligten führen, unabhängig davon, ob es sich dabei um Unternehmen oder um Verwaltungen der Mitgliedstaaten handelt. Diese Beteiligten müssen in gewissem Umfang über personenbezogene Daten verfügen können, um in dem Raum ohne Grenzen, den der Binnenmarkt bildet, ihre Geschäfte tätigen oder ihre Aufgabe erfüllen zu können. [Rn. 80] Andererseits verlangen die von der Verarbeitung personenbezogener Daten betroffenen Personen zu Recht, dass diese Daten wirksam geschützt werden. [Rn. 81]
 - b) Die Mechanismen, die eine Abwägung der verschiedenen Rechte und Interessen ermöglichen, sind zum einen in der Richtlinie 95/46/EWG selbst festgelegt, soweit diese Vorschriften enthält, die bestimmen, in welchen Situationen und in welchem Umfang die Verarbeitung personenbezogener Daten rechtmäßig ist und welche Schutzvorkehrungen vorzusehen sind. Zum anderen resultieren sie aus dem Erlass nationaler Regelungen zur Umsetzung dieser Richtlinie durch die Mitgliedstaaten sowie aus der möglichen Anwendung dieser Regelungen durch die nationalen Behörden. [Rn. 82]
 - c) Dabei sind die Bestimmungen der Richtlinie notwendig verhältnismäßig allgemein gehalten, da sie auf viele ganz unterschiedliche Situationen Anwendung finden soll. [Rn. 83] Dennoch lässt nichts die Annahme zu, dass es der in ihr vorgesehenen Regelung an Vorhersehbarkeit mangelt oder dass ihre Bestimmungen als solche gegen die allgemeinen Grundsätze des

Gemeinschaftsrechts, insbesondere die durch die Gemeinschaftsrechtsordnung geschützten Grundrechte, verstoßen. [Rn. 84]

- d) Das angemessene Gleichgewicht zwischen den Rechten und Interessen muss eher auf nationaler Ebene im Stadium der Anwendung der die Richtlinie 95/46 umsetzenden Regelung auf konkrete Fälle gefunden werden. [Rn. 85] Die Behörden und Gerichte der Mitgliedstaaten müssen nicht nur ihr nationales Recht im Einklang mit der Richtlinie 95/46/EWG auszulegen, sondern haben auch darauf zu achten, dass sie sich nicht auf eine Auslegung dieser Richtlinie stützen, die mit den durch die Gemeinschaftsrechtsordnung geschützten Grundrechten oder den anderen allgemeinen Grundsätzen des Gemeinschaftsrechts, wie dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, kollidiert. [Rn. 87]
- e) Zwar erfordert der Schutz der Privatsphäre die Anwendung wirksamer Sanktionen gegen Personen, die personenbezogene Daten in mit der Richtlinie 95/46/EWG nicht vereinbarer Weise verarbeiten, doch müssen solche Sanktionen stets den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wahren. Das gilt umso mehr, als der Anwendungsbereich der Richtlinie sehr weit ist und die den Personen, die personenbezogene Daten verarbeiten, obliegenden Verpflichtungen zahlreich und weitgehend sind. [Rn. 88 – *eine Art Überforderungsargument, ps*]
- f) Nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit hat das vorliegende Gericht alle Umstände der Rechtssache, mit der es befasst ist, insbesondere die Dauer der Zuwiderhandlung gegen die die Richtlinie 95/46/EWG durchführenden Vorschriften und die Bedeutung, die der Schutz der verbreiteten Daten für die Betroffenen hat, zu berücksichtigen. [Rn. 89]

9. EuGH, U.v. 13.11.2003 (5. Kammer) – Rs. C-42/02 (Diana Elisabeth Lindman) – Keine Glücksspielsteuer nur für ausländische Glücksspiele

(Freier Dienstleistungsverkehr - Lotteriescheine - Betrag, der bei einem in einem anderen Mitgliedstaat veranstalteten Glücksspiel gewonnen wurde - Einkommensteuer - Glücksspielsteuer - Besondere Regelung der Åland-Inseln)

Tenor:

Artikel 49 EG steht Vorschriften eines Mitgliedstaats entgegen, nach denen die Gewinne aus in anderen Mitgliedstaaten veranstalteten Lotterien als steuerbare Einkünfte des Gewinners behandelt werden, während Gewinne aus in dem betreffenden Mitgliedstaat veranstalteten Lotterien von der Einkommensteuer befreit sind. [Rn. 18 ff., 27]

Weitere Leitsätze:

1. Die direkten Steuern fallen zwar in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallen. Diese müssen ihre Befugnisse in diesem Bereich jedoch unter Wahrung des Gemeinschaftsrechts ausüben müssen. [Rn. 18 – st.Rspr.]
2. Die Bestimmungen des EG-Vertrags über den freien Dienstleistungsverkehr finden auf eine Tätigkeit Anwendung, die darin besteht, den Nutzern gegen Entgelt die Teilnahme an einem Glücksspiel zu ermöglichen. Eine solche Tätigkeit fällt in den Anwendungsbereich des Artikels 49 EG, wenn zumindest einer der Dienstleistenden in einem anderen Mitgliedstaat als demjenigen ansässig ist, in dem die Dienstleistung angeboten wird. [Rn. 19]
3. Artikel 49 EG verbietet nicht nur jede Diskriminierung eines in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Dienstleistenden aufgrund seiner Staatsangehörigkeit, sondern auch jede Beschränkung und jede Behinderung des freien

- Dienstleistungsverkehrs, selbst wenn sie unterschiedslos für inländische wie für in anderen Mitgliedstaaten ansässige Dienstleistende gelten. [Rn. 20]
4. Der Umstand, dass die in einem Mitgliedstaat ansässigen Erbringer von Glücksspielen als Veranstalter dort steuerpflichtig sind, nimmt einer Nichtbesteuerung nur solcher Gewinne, die bei in diesem Mitgliedstaat genehmigten Glücksspielen erzielt werden, nicht ihren offensichtlich diskriminierenden Charakter. Denn diese Steuer entspricht nicht der Einkommensteuer, von der die aus der Teilnahme an den in anderen Mitgliedstaaten veranstalteten Lotterien stammenden Gewinne der Steuerpflichtigen betroffen sind. [Rn. 22]
 5. Die Rechtfertigungsgründe, die von einem Mitgliedstaat geltend gemacht werden können [*hier vorgetragen: die Prävention von Missbräuchen und Betrugstaten, die Verringerung des durch das Spiel verursachten gesellschaftlichen Schadens, die Finanzierung gemeinnütziger Tätigkeiten oder die Wahrung der Rechtssicherheit {Finnland, Rn. 23} bzw. die Notwendigkeit, die schädlichen Folgen der Abhängigkeit vom Spiel zu bekämpfen, welche unter die öffentliche Gesundheit fielen {Norwegen, Rn. 24, unter Hinw. auf Rehabilitationszentren und andere Möglichkeiten zur Behandlung von Spielern sowie die durch das Spiel geschaffenen sozialen Probleme wie die Entziehung der finanziellen Mittel für die Familie der vom Spiel abhängigen Person, Scheidungen und Selbstmorde}*], müssen von einer Untersuchung zur Zweckmäßigkeit und zur Verhältnismäßigkeit der von diesem Staat erlassenen beschränkenden Maßnahme begleitet werden. [Rn. 25 – st.Rspr. Hier weisen die dem Gerichtshof vom vorlegenden Gericht übermittelten Akten kein Element statistischer oder sonstiger Natur auf, das einen Schluss auf die Schwere der Gefahren, die mit dem Betreiben von Glücksspielen verbunden sind, und erst recht nicht auf einen besonderen Zusammenhang zwischen solchen Gefahren und der Teilnahme der Staatsangehörigen des betreffenden Mitgliedstaats an in anderen Mitgliedstaaten veranstalteten Lotterien zuließe, Rn. 26]

10. EuGH, U.v. 13.11.2003 (5. Kammer) – Rs. C-313/01 (Christine Morgenbesser/Consiglio dell' Ordine degli avvocati di Genova) – Eintragung in Praktikantenregister (Zugang zum „Referendariat“)

(Niederlassungsfreiheit - Eintragung in das Register der praticanti - Anerkennung der Diplome - Zugang zu reglementierten Tätigkeiten – maîtrise en droit – stagiaire – avvocati – praticante[-patrocinante])

Tenor:

Das Gemeinschaftsrecht verwehrt es den Behörden eines Mitgliedstaats, den Inhaber eines in einem anderen Mitgliedstaat erworbenen Diploms der Rechtswissenschaft nur deshalb nicht in das Register der Personen, die die für eine Zulassung als Rechtsanwalt erforderliche praktische Ausbildungszeit absolvieren, einzutragen, weil es sich nicht um ein von einer Universität des erstgenannten Staates verliehenes, bestätigtes oder als gleichwertig anerkanntes Diplom der Rechtswissenschaft handelt. [Rn. 43 ff., 72]

Weitere Leitsätze:

1. Die Richtlinie 98/5 betrifft nur den voll qualifizierten Rechtsanwalt als solchen in seinem Herkunftsmitgliedstaat, so dass sie keine Anwendung auf Personen findet, die noch nicht die erforderliche berufliche Befähigung erworben haben, um den Rechtsanwaltsberuf auszuüben. [Rn. 45]
2. Ein Beruf ist daher als reglementiert im Sinne der Richtlinie 89/48 anzusehen, wenn die Aufnahme oder Ausübung der betreffenden beruflichen Tätigkeit durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften geregelt ist, mit denen eine Regelung aufgestellt wird,

die bewirkt, dass diese berufliche Tätigkeit ausdrücklich Personen vorbehalten wird, die bestimmte Voraussetzungen erfüllen, während sie die Aufnahme dieser Tätigkeit denjenigen versagt, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen. [Rn. 49] Die Tätigkeit eines praticante-patrocinante [praktischer Teil der für die Zulassung zum Beruf des avvocato erforderlichen Ausbildung, Rn. 51] kann nicht als reglementierter Beruf im Sinne der Richtlinie 89/48, der sich vom Beruf des avvocato trennen ließe, eingestuft werden. [Rn. 52] Der Umstand, dass eine beachtliche Zahl von praticanti-patrocinanti, die die Abschlussprüfung nicht bestanden haben, weiterhin ihre juristischen Tätigkeiten ausüben und nicht aus dem Register der praticanti gestrichen werden, kann nicht zur Folge haben, die Tätigkeiten eines praticante oder eines praticante-patrocinante als solche als reglementierten Beruf im Sinne der Richtlinie 89/48 einzustufen. [Rn. 53]

3. Die Behörden eines Mitgliedstaats müssen, wenn sie den Antrag eines Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaats auf Genehmigung der Ausübung eines reglementierten Berufes prüfen, die berufliche Qualifikation des Betroffenen in der Weise berücksichtigen, dass sie die in seinen Diplomen, Prüfungszeugnissen und sonstigen Befähigungsnachweisen bescheinigte Qualifikation und seine einschlägige Berufserfahrung mit der nach nationalem Recht für die Ausübung des fraglichen Berufes verlangten beruflichen Qualifikation vergleichen. [Rn. 57] Diese Verpflichtung bezieht sich auf sämtliche Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise sowie auf die einschlägige Berufserfahrung des Betroffenen, unabhängig davon, ob sie in einem Mitgliedstaat oder in einem Drittland erworben wurden, und wird auch durch den Erlass von Richtlinien über die gegenseitige Anerkennung von Diplomen nicht in Frage gestellt. [Rn. 58]
4. Die Zeit der praktischen Ausbildung umfasst hier die Ausübung von Tätigkeiten, die regelmäßig vom Mandanten oder von der Kanzlei, in welcher der praticante arbeitet, vergütet werden, im Hinblick auf die Aufnahme eines reglementierten Berufes, für den Artikel 43 EG gilt. Soweit die Vergütung des praticante die Form eines Gehalts annimmt, kann auch Artikel 39 EG Anwendung finden. [Rn. 60]
5. *Zur Konkurrenz von Grundfreiheiten:* In einer Situation, in welcher sowohl Artikel 39 EG als auch Artikel 43 EG Anwendung finden können, ist es für die Prüfung unerheblich, ob die Freizügigkeit der Arbeitnehmer oder die Niederlassungsfreiheit geltend gemacht wird. [Rn. 61]
6. Die Berücksichtigung des Diploms eines Betroffenen muss im Rahmen einer Gesamtbeurteilung der akademischen und beruflichen Ausbildung erfolgen, die dieser geltend machen kann. [Rn. 66] Die zuständige Behörde hat dabei zu prüfen, ob und inwieweit die durch das in einem anderen Mitgliedstaat verliehene Diplom bescheinigten Kenntnisse und erworbenen Fähigkeiten oder die dort gewonnene Berufserfahrung sowie die in dem Mitgliedstaat, in dem der Bewerber seine Eintragung beantragt, gewonnene Erfahrung als – und sei es auch teilweise – Erfüllung der für die Aufnahme der betreffenden Tätigkeit verlangten Voraussetzungen anzusehen sind. [Rn. 67] Dieses Prüfungsverfahren muss es den Behörden des Aufnahmemitgliedstaats ermöglichen, objektiv festzustellen, ob ein ausländisches Diplom seinem Inhaber die gleichen oder zumindest gleichwertige Kenntnisse und Fähigkeiten wie das innerstaatliche Diplom bescheinigt. Diese Beurteilung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Diploms muss ausschließlich danach erfolgen, welches Maß an Kenntnissen und Fähigkeiten dieses Diplom unter Berücksichtigung von Art und Dauer des Studiums und der praktischen Ausbildung, auf die es sich bezieht, bei seinem Besitzer vermuten lässt. [Rn. 68] Im Rahmen

dieser Prüfung kann ein Mitgliedstaat jedoch objektiven Unterschieden Rechnung tragen, die sowohl hinsichtlich des im Herkunftsmitgliedstaat für den fraglichen Beruf bestehenden rechtlichen Rahmens als auch hinsichtlich des Tätigkeitsbereichs dieses Berufes vorhanden sind. Im Falle des Anwaltsberufs darf ein Mitgliedstaat somit eine vergleichende Prüfung der Diplome unter Berücksichtigung der festgestellten Unterschiede zwischen den betroffenen nationalen Rechtsordnungen vornehmen. [Rn. 69] Führt diese vergleichende Prüfung zu der Feststellung, dass die durch das ausländische Diplom bescheinigten Kenntnisse und Fähigkeiten den nach den nationalen Rechtsvorschriften verlangten entsprechen, so hat der Mitgliedstaat anzuerkennen, dass dieses Diplom die in diesen Vorschriften aufgestellten Voraussetzungen erfüllt. Ergibt der Vergleich hingegen, dass diese Kenntnisse und Fähigkeiten einander nur teilweise entsprechen, so kann der Aufnahmemitgliedstaat von dem Betroffenen den Nachweis verlangen, dass er die fehlenden Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat. [Rn. 70] Insoweit müssen die zuständigen nationalen Behörden beurteilen, ob die im Aufnahmemitgliedstaat im Rahmen eines Studiengangs oder praktischer Erfahrung erworbenen Kenntnisse für den Nachweis des Erwerbs der fehlenden Kenntnisse ausreichen. [Rn. 71]

11. EuGH, U.v. 13.11.2003 (5. Kammer) – Rs. C-294/01 (Granarolo SpA/Comune di Bologna) – Verbrauchsdatum für durch Hoherhitzung pasteurisierte Milch
(Landwirtschaft - Hygienevorschriften für die Herstellung und Vermarktung von wärmebehandelter Milch - Freier Warenverkehr - Nationales Gesetz, das für durch Hoherhitzung pasteurisierte Milch ein Verbrauchsdatum vorschreibt)

Tenor:

Die Richtlinie 92/46/EWG des Rates vom 16. Juni 1992 mit Hygienevorschriften für die Herstellung und Vermarktung von Rohmilch, wärmebehandelter Milch und Erzeugnissen auf Milchbasis in der durch die Richtlinie 94/71/EG des Rates vom 13. Dezember 1994 geänderten Fassung sowie die Artikel 28 EG und 30 EG stehen einer nationalen Regelung entgegen, die für durch Hoherhitzung pasteurisierte Milch ein höchstens vier Tage nach dem Datum des Verpackens dieses Erzeugnisses liegendes Verbrauchsdatum vorschreibt. [Rn. 34 ff., 54]

Weitere Leitsätze:

1. *Zur Relevanz angeblich unzutreffender Darlegungen des nationalen Rechts im Vorlagebeschluss:* Es ist nicht Sache des Gerichtshofes, über die Auslegung und die Anwendbarkeit nationaler Vorschriften zu befinden oder die für die Entscheidung des Rechtsstreits des Ausgangsverfahrens maßgeblichen Tatsachen festzustellen. Im Rahmen der Verteilung der Zuständigkeiten zwischen den Gerichten der Gemeinschaft und denen der Mitgliedstaaten hat der Gerichtshof vielmehr den tatsächlichen und rechtlichen Rahmen, in den sich die Vorlagefrage einfügt, so zu berücksichtigen, wie er in der Vorlageentscheidung bestimmt worden ist. [Rn. 30 f. – st.Rspr.]
2. Die Bestimmung des Verbrauchsdatums der Milcherzeugnisse fällt wegen des diesbezüglichen Fehlens von auf Gemeinschaftsebene erlassenen Vorschriften grundsätzlich in die Zuständigkeit jedes Mitgliedstaats [Rn. 34 ff., 44] Gleichwohl dürfen die Mitgliedstaaten keine Vorschriften erlassen, die geeignet sind, die Erreichung des von einer vorhandenen, thematisch einschlägigen Richtlinie vorgeschriebenen Zieles ernstlich in Frage zu stellen. [Rn. 45 ff. – Hier: RL 92/46/EWG mit dem Ziel, die Vermarktung und den freien Verkehr der Milcherzeugnisse, auf die sie sich bezieht, zu erleichtern {Rn. 46}. Dieses Ziel

könnte ernstlich in Frage gestellt werden, wenn ein Mitgliedstaat für eines der Milcherzeugnisse ein Verbrauchsdatum bestimmen würde, das eine gravierende Behinderung der Vermarktung dieses Erzeugnisses in diesem Staat darstellen könnte. {Rn. 47} *{Erstaunlicherweise läuft die Prüfung des EuGH in den Bahnen der Richtlinie und nicht über die Grundfreiheiten, obwohl die Richtlinie gerade nicht abschließend ist. Die an sich einschlägige Warenverkehrsfreiheit taucht erst im Tenor auf, ps.}*

3. Die Festlegung des Verbrauchbarkeitszeitraums für Milch gehört zwar zur Gesundheitspolitik der Mitgliedstaaten. Diese müssen aber Gründe dafür anführen, dass das Verbrauchsdatum zum Schutz der Gesundheit oder eines anderen im Allgemeininteresse liegenden Rechtsguts notwendig ist. [Rn. 52 ff. – hier: kein entspr. Vortrag d. itReg.; jedenfalls im Hinblick auf das Ziel des Schutzes der Gesundheit unverhältnismäßig Regelung, weil es keine objektiven Anhaltspunkte dafür gibt, dass durch Hocherhitzung pasteurisierte Milch eine ebenso kurze Haltbarkeit hätte wie pasteurisierte Frischmilch {Rn. 53}]

12. EuGH, U.v. 13.11.2003 (5. Kammer) – Rs. C-209/01 (Theodor Schilling u. Angelika Fleck-Schilling/Finanzamt Nürnberg-Süd) – Haushaltshilfenabzug

(Freizügigkeit der Arbeitnehmer - Beamte und sonstige Bedienstete der Europäischen Gemeinschaften - Beibehaltung des steuerlichen Wohnsitzes im Herkunftsmitgliedstaat - Einkommensteuer - Abzug von Aufwendungen für eine Haushaltshilfe – § 10 Absatz 1 Nummer 8 EStG – Vorlage des *BFH*)

Tenor:

Es verstößt gegen Artikel 48 EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 39 EG) in Verbindung mit Artikel 14 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften, wenn aus Deutschland stammende Beamte der Europäischen Gemeinschaften, die in Luxemburg wohnen, wo sie als Beamte tätig sind, und denen in diesem Mitgliedstaat Aufwendungen für eine Haushaltshilfe entstanden sind, diese Aufwendungen nicht von ihren in Deutschland steuerpflichtigen Einkünften absetzen dürfen, weil die Beiträge für die Haushaltshilfe nicht an die deutsche gesetzliche Rentenversicherung, sondern an die luxemburgische Rentenversicherung entrichtet worden sind. [Rn. 22 ff., 44]

Weitere Leitsätze:

1. *Zur Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung:* Der Gerichtshof kann nach Artikel 61 seiner Verfahrensordnung die Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung von Amts wegen, auf Vorschlag des Generalanwalts oder auch auf Antrag der Parteien anordnen, wenn er sich für unzureichend unterrichtet hält oder ein zwischen den Parteien nicht erörtertes Vorbringen als entscheidungserheblich ansieht. [Rn. 19 – hier: kein Anlass, Zurückweisung des Antrags der Kläger im Ausgangsverfahren]
2. Die direkten Steuern fallen zwar in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten. Diese müssen ihre Zuständigkeit jedoch unter Wahrung des Gemeinschaftsrechts ausüben und sich deshalb jeder offensichtlichen oder versteckten Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit enthalten. [Rn. 22 – st.Rspr.]
3. Jeder Gemeinschaftsangehörige, der vom Recht auf Freizügigkeit der Arbeitnehmer Gebrauch gemacht und in einem anderen Mitgliedstaat als dem Wohnsitzstaat eine Berufstätigkeit ausgeübt hat, fällt unabhängig von seinem Wohnort und seiner Staatsangehörigkeit in den Anwendungsbereich des Artikels 48 EG-Vertrag. [Rn. 23 – st.Rspr.]

4. Sämtliche Vertragsbestimmungen über die Freizügigkeit zielen darauf ab, den Gemeinschaftsangehörigen die Ausübung jeder Art von Berufstätigkeit im Gebiet der Gemeinschaft zu erleichtern. Sie stehen Maßnahmen entgegen, welche die Gemeinschaftsangehörigen benachteiligen könnten, wenn sie im Gebiet eines anderen Mitgliedstaats eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben wollen. Vorschriften, die einen Angehörigen eines Mitgliedstaats daran hindern oder davon abhalten, sein Herkunftsland zu verlassen, um von seinem Recht auf Freizügigkeit Gebrauch zu machen, stellen daher eine Beschränkung dieser Freiheit dar, auch wenn sie unabhängig von der Staatsangehörigkeit der betroffenen Arbeitnehmer Anwendung finden. [Rn. 24 f. – st.Rspr.]
 5. Auch wenn die Bestimmungen über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer nach ihrem Wortlaut insbesondere die Vergünstigung der Inländerbehandlung im Aufnahmestaat sichern sollen, so verbieten sie es doch auch, dass der Herkunftsstaat die freie Annahme und Ausübung einer Beschäftigung durch einen seiner Staatsangehörigen in einem anderen Mitgliedstaat behindert. [Rn. 26]
 6. *Zur Rechtfertigung der Beschränkung der Arbeitnehmerfreizügigkeit durch § 10 Abs. 1 Nr. 8 EStG* [Rn. 38 ff.]:
 - a) Es ist nicht ersichtlich, dass die mit der Vorschrift verfolgten Ziele (kinderreichen Familien zu helfen sowie zusätzliche Arbeitsplätze zu schaffen und Schwarzarbeit zu bekämpfen) gefährdet wären, wenn die fragliche Steuervergünstigung auch Personen gewährt würde, die in einem anderen Mitgliedstaat Sozialversicherungsbeiträge entrichten. Im Übrigen können diese Ziele, so berechtigt ihre Verfolgung auch ist, keine Beeinträchtigung der Rechte rechtfertigen, die der Einzelne aus den Bestimmungen des Vertrages herleitet, in denen seine Grundfreiheiten verankert sind. [Rn. 40]
 - b) Zur Notwendigkeit, die Kohärenz eines Steuersystems zu gewährleisten, als Rechtfertigung einer Beschränkung (hier: kein Zusammenhang zwischen der Steuervergünstigung, d. h. dem Abzugsrecht, und bestimmten steuerpflichtigen Einkünften). [Rn. 41 ff.]
13. **EuGH, U.v. 13.11.2003 (5. Kammer) – Rs. C-153/02 (Valentina Neri/European School of Economics [ESE Insight World Education System Ltd]) – *Diplomanerkennung und mittelbare Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit*** (Niederlassungsfreiheit - Anerkennung der Diplome - Von einer Universität mit Sitz in einem Mitgliedstaat ausgestelltes Diplom - Unterricht zur Vorbereitung auf das Diplom, der in einem anderen Mitgliedstaat und von einer anderen Bildungseinrichtung erteilt wird)
- Tenor*
- Artikel 43 EG steht einer Verwaltungspraxis wie der im Ausgangsverfahren streitigen entgegen, nach der von der Universität eines Mitgliedstaats ausgestellte Hochschuldiplome in einem anderen Mitgliedstaat nicht anerkannt werden können, wenn der Unterricht zur Vorbereitung auf die betreffenden Diplome in diesem anderen Mitgliedstaat von einer anderen Ausbildungseinrichtung gemäß einer Vereinbarung zwischen dieser Einrichtung und der Universität erteilt worden ist. [Rn. 39 ff., 51]
- Weitere Leitsätze:*
7. *Zur Relevanz angeblich unzutreffender Darlegungen des nationalen Rechts im Vorlagebeschluss:* Es nicht Sache des Gerichtshofes ist, über die Auslegung oder Anwendbarkeit nationaler Vorschriften zu befinden oder den Sachverhalt festzustellen, der für die Entscheidung des Ausgangsrechtsstreits erheblich ist. Der

Gerichtshof hat vielmehr im Rahmen der Verteilung der Zuständigkeiten zwischen den Gerichten der Gemeinschaft und denen der Mitgliedstaaten in Bezug auf den tatsächlichen und rechtlichen Rahmen, in den sich die Vorabentscheidungsfrage einfügt, von den Feststellungen des vorlegenden Gerichts auszugehen. [Rn. 34 f. – st.Rspr.]

8. Die entgeltliche Durchführung von Hochschulunterricht ist eine wirtschaftliche Tätigkeit, die unter das Vertragskapitel über das Niederlassungsrecht fällt, wenn sie von Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats in stabiler und kontinuierlicher Weise von einer Haupt- oder Nebenniederlassung in einem anderen Mitgliedstaat aus dort ausgeübt wird. [Rn. 39]
9. *Zur Relevanz mittelbar-faktischer Beeinträchtigungen von Grundfreiheiten (Behinderungs- bzw. Beschränkungsverbot)*: Für eine Ausbildungseinrichtung, welche Kurse durchführt, mit denen den Studenten der Erwerb von Diplomen ermöglicht werden soll, die ihren Zugang zum Arbeitsmarkt erleichtern können, ist die Anerkennung dieser Diplome durch einen Mitgliedstaat von erheblicher Bedeutung. Es ist offensichtlich, dass eine Verwaltungspraxis, nach der bestimmte Diplome, die am Ende des von der Ausbildungseinrichtung erteilten Hochschulunterrichts ausgestellt werden, in diesem Mitgliedstaat nicht anerkannt werden, die Studenten davon abhalten kann, die betreffenden Kurse zu belegen, und dadurch die Ausbildungseinrichtung in der Ausübung ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit in diesem Mitgliedstaat erheblich behindern kann. [Rn. 42 f.]
10. Zwar erscheint das Ziel, einen hohen Standard der Hochschulausbildung sicherzustellen, legitim und damit geeignet, Beschränkungen der Grundfreiheiten zu rechtfertigen. Diese Beschränkungen müssen aber ihrerseits geeignet sein, die Verwirklichung des mit ihnen verfolgten Zieles zu gewährleisten, und dürfen nicht über das hinausgehen, was zu dessen Erreichung erforderlich ist. [Rn. 46 – hier: Ungeeignetheit und Unverhältnismäßigkeit, Rn. 47 ff.]

14. EuGH, U.v. 18.11.2003 (Plenum) – Rs. C-216/01 (Budejovický Budvar , národní podnik/Rudolf Ammersin GmbH) – *Original-Budweiser v. American Bud (Anheuser-Busch)*

(Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen - Bilateraler Vertrag zwischen einem Mitgliedstaat und einem Drittland zum Schutz von geografischen Herkunftsangaben des Drittlands - Artikel 28 EG und 30 EG - Verordnung [EWG] Nr. 2081/92 - Artikel 307 EG - Staatennachfolge in Verträge)

Tenor:

1. Artikel 28 EG und die Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 des Rates vom 14. Juli 1992 zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 535/97 des Rates vom 17. März 1997 stehen der Anwendung einer Bestimmung eines zwischen einem Mitgliedstaat und einem Drittland geschlossenen bilateralen Vertrages nicht entgegen, nach der einer einfachen und mittelbaren geografischen Herkunftsangabe dieses Drittlands in dem einführenden Mitgliedstaat ein von jeglicher Irreführungsgefahr unabhängiger Schutz gewährt wird und die Einfuhr einer Ware, die in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig in den Verkehr gebracht worden ist, unterbunden werden kann. [Rn. 73 ff. (78), 95 ff. (102), 103]
2. Artikel 28 EG steht der Anwendung einer Bestimmung eines zwischen einem Mitgliedstaat und einem Drittland geschlossenen bilateralen Vertrages entgegen, nach der einer Bezeichnung, die sich in dem Drittland weder unmittelbar noch

mittelbar auf die geografische Herkunft des damit bezeichneten Erzeugnisses bezieht, in dem einführenden Mitgliedstaat ein von jeglicher Irreführungsgefahr unabhängiger Schutz gewährt wird und die Einfuhr einer Ware, die in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig in den Verkehr gebracht worden ist, unterbunden werden kann. [Rn. 107 ff., 111]

3. Nach Artikel 307 Absatz 1 EG darf ein Gericht eines Mitgliedstaats vorbehaltlich der Feststellungen, die es insbesondere unter Berücksichtigung der sich aus dem vorliegenden Urteil ergebenden Gesichtspunkte zu treffen hat, Bestimmungen, die in zwischen diesem Mitgliedstaat und einem Drittland geschlossenen bilateralen Verträgen der im Ausgangsfall streitigen Art enthalten sind und den Schutz einer Bezeichnung dieses Drittlands vorsehen, auch dann, wenn diese Bestimmungen dem EG-Vertrag zuwiderlaufen, deshalb anwenden, weil es sich dabei um eine Pflicht aus Übereinkünften handelt, die vor dem Zeitpunkt des Beitritts des betreffenden Mitgliedstaats zur Europäischen Union geschlossen wurden. Bis etwaige Unvereinbarkeiten zwischen einer vor dem fraglichen Beitritt geschlossenen Übereinkunft und dem EG-Vertrag durch die in Artikel 307 Absatz 2 EG genannten Mittel behoben sind, ermächtigt Artikel 307 Absatz 1 EG den betreffenden Mitgliedstaat dazu, die Übereinkunft weiter anzuwenden, soweit sie Verpflichtungen begründet, die für ihn völkerrechtlich weiterhin verbindlich sind. [Rn. 143 ff., 173]

Weitere Leitsätze:

1. *Zur Zulässigkeit von Vorabentscheidungsersuchen:* Im Rahmen der durch Artikel 234 EG geschaffenen Zusammenarbeit zwischen dem Gerichtshof und den nationalen Gerichten ist es allein Sache des mit dem Rechtsstreit befassten nationalen Gerichts, welches diesen zu entscheiden hat, im Hinblick auf den jeweiligen Sachverhalt sowohl die Erforderlichkeit einer Vorabentscheidung zum Erlass seines Urteils als auch die Erheblichkeit der dem Gerichtshof vorgelegten Fragen zu beurteilen. Betreffen daher die vorgelegten Fragen die Auslegung des Gemeinschaftsrechts, so ist der Gerichtshof grundsätzlich gehalten, darüber zu befinden. Er kann die Entscheidung über die Vorlagefrage eines nationalen Gerichts nur ablehnen, wenn die erbetene Auslegung des Gemeinschaftsrechts offensichtlich in keinem Zusammenhang mit der Realität oder dem Gegenstand des Ausgangsrechtsstreits steht, wenn das Problem hypothetischer Natur ist oder wenn er nicht über die tatsächlichen oder rechtlichen Angaben verfügt, die für eine sachdienliche Beantwortung der ihm vorgelegten Fragen erforderlich sind. [Rn. 47 – st.Rspr.]
2. Im Zeitpunkt der Teilung der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik am 1. Januar 1993 bestand eine weithin anerkannte völkerrechtliche Übung, welche auf dem Grundsatz der Fortgeltung von Verträgen beruhte. Nach dieser Übung wurde, soweit nicht einer der Vertragsstaaten eines bilateralen Abkommens seinen Willen zu einer Neuaushandlung oder Kündigung des Abkommens zum Ausdruck brachte, davon ausgegangen, dass das fragliche Abkommen für die Nachfolgestaaten des geteilten Staates grundsätzlich in Kraft bleibt. Offenbar bildete der Grundsatz der Fortgeltung von Verträgen in diesem Sinne zumindest für den besonderen Fall der vollständigen Teilung eines Staates, und unbeschadet einer möglichen Kündigung oder Neuaushandlung des Vertrages, ein Grundprinzip, das im Zeitpunkt der fraglichen Teilung weithin anerkannt war. Jedenfalls stand die Anwendung des Grundsatzes der Fortgeltung von Verträgen im Zeitpunkt der Teilung der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik nach der Staatsvertragspraxis unbestreitbar in jeder Hinsicht im Einklang mit dem

- Völkerrecht, wobei dahinstehen kann, ob dieser Grundsatz zu dieser Zeit eine Regel des Völkergewohnheitsrechts war. [Rn. 150 ff.]
3. Die Republik Österreich ist zwar offenbar traditionell für den so genannten Tabularasa-Grundsatz eingetreten, wonach – ausgenommen im Fall gebietsbezogener Verträge oder gegenseitiger Abmachungen – die von einem Staat geschlossenen Verträge, tritt ein neuer Staat seine Nachfolge an, automatisch hinfällig werden. Sowohl aus der österreichischen Rechtsprechung als auch daraus, dass die Republik Österreich insbesondere gegenüber der Tschechischen Republik bestimmte mit der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik geschlossene Verträge, allerdings nur für die Zukunft, gekündigt hat, scheint sich aber zu ergeben, dass die Praxis dieses Mitgliedstaats, auch während der Zeit zwischen der Teilung der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik und dem Beitritt der Republik Österreich zur Europäischen Union, Anhaltspunkte dafür bietet, dass er von der Anwendung des Tabularasa-Grundsatzes abwich. Es ist Sache des vorlegenden Gerichts, zu ermitteln, ob die Republik Österreich zu irgendeinem Zeitpunkt ihren Willen zum Ausdruck brachte, den bilateralen Vertrag und das Durchführungsübereinkommen neu auszuhandeln oder aber zu kündigen. [Rn. 157 ff.]
 4. Erwiese sich eine gemeinschaftsrechtskonforme Auslegung einer vor dem Beitritt eines Mitgliedstaats zur Europäischen Union geschlossenen Übereinkunft als undurchführbar, so könnte dieser Mitgliedstaat, da er gleichwohl zur Behebung von Unvereinbarkeiten zwischen der früheren Übereinkunft und dem EG-Vertrag verpflichtet ist, im Rahmen von Artikel 307 EG die geeigneten Maßnahmen ergreifen. Stößt er dabei auf Schwierigkeiten, die eine Änderung des Abkommens unmöglich machen, so lässt sich auch eine Verpflichtung zur Kündigung des Abkommens nicht ausschließen. [Rn. 171]
- 15. EuGH, U.v. 20.11.2003 (6. Kammer) – Rs. C-416/01 (Sociedad Cooperativa General Agropecuaria [ACOR]/Administración General del Estado) – Keine entgeltliche Quotenneuverteilung bei Fusion (Versteigerung)**
(Gemeinsame Marktorganisation für Zucker - Neuzuteilung oder Übertragung von Quoten - Auslegung der Verordnungen des Rates [EWG] Nr. 1785/81, [EWG] Nr. 193/82 und [EG] Nr. 1260/2001 - Entscheidung der zuständigen Stellen eines Mitgliedstaats, bei der Genehmigung einer Fusion von Zuckerunternehmen die Quoten für die Zuckererzeugung neu zuzuteilen - Öffentliche Versteigerung - Entgeltliche Übertragung von Quoten)
- Tenor:*
1. Wenn die zuständige Stelle eines Mitgliedstaats bei der Ausübung ihrer administrativen Kontrolle einer Fusion von Unternehmen aus Gründen des Wettbewerbsschutzes eine Neuverteilung der Zuckererzeugungsquoten auf die in diesem Mitgliedstaat ansässigen Unternehmen für erforderlich hält, verwehren es die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker und die der Verordnung (EWG) Nr. 193/82 des Rates vom 26. Januar 1982 zur Festlegung der Grundregeln für die Übertragung von Quoten im Zuckersektor dieser Stelle, zu bestimmen, dass die Übertragung oder die Neuzuteilung dieser Quoten entgeltlich zu erfolgen hat. [Rn. 21 ff., 62]

2. Das Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker führt nicht zu einer anderen Auslegung der Gemeinschaftsregelung. [Rn. 65 f.]

Weitere Leitsätze:

1. Wenn eine Verordnung über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für einen bestimmten Sektor erlassen worden ist, sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, sich aller Maßnahmen zu enthalten, die von dieser Verordnung abweichen oder sie beeinträchtigen [Rn. 21 – st.Rspr.]
2. In Anbetracht der Detailliertheit der Gemeinschaftsregelung über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker einschließlich der Quotenregelung lässt sich die Auffassung vertreten, dass der Gemeinschaftsgesetzgeber, wenn er die Absicht gehabt hätte, einen Verkauf der Quoten zu erlauben, diese Frage explizit geregelt hätte. Der Gebrauch des Verbs zuteilen legt nahe, dass es sich um eine Zuwendung ohne finanzielle Gegenleistung handelt. [Rn. 44]
3. Zu Zweck und Rechtsnatur von Quoten:
 - a) Die den Unternehmen zugeteilten Erzeugungsquoten garantieren den Erzeugern die Gemeinschaftspreise und den Absatz ihrer Erzeugung. Die Quotenregelung für die Zuckererzeugung ist ein wesentlicher Bestandteil der gemeinsamen Marktorganisation in diesem Bereich, welche die Erzeugung in Grenzen halten soll, indem sie sie soweit wie möglich dem Inlandsverbrauch annähert, und welche gleichzeitig die regionale Spezialisierung fördern soll. Der Berücksichtigung der Interessen aller Beteiligten, insbesondere der Zuckerrüben- und Zuckerrohrerzeuger, für die Umsetzung einer Übertragung von Quoten kommt dabei besondere Bedeutung zu. [Rn. 45 f.]
 - b) Die Quotenregelung im Zuckersektor stellt einen Marktregularisierungsmechanismus dar, welcher darauf abzielt, die Verwirklichung von Zielen zu sichern, die im Allgemeininteresse liegen. Diese Merkmale der Quotenregelung im Zuckersektor schließen es aus, dass die Quoten entgeltlich nach den Regeln des Marktes von einem Unternehmen auf ein anderes übertragen werden können. Ein solcher Verkauf würde die im Allgemeininteresse liegenden Ziele, welche die Gemeinschaftsregelung im Zuckersektor bestimmt hat, nicht berücksichtigen, da er sich auf rein finanzielle Erwägungen stützen würde. Er würde es folglich den nationalen Behörden nicht erlauben, die Beachtung der in diesen Bestimmungen vorgesehenen Bedingungen zu sichern. [Rn. 47 ff.]
 - c) Eine entgeltliche Übertragung würde den Unternehmen, welche die Quoten erwerben, an diesen ein Eigentumsrecht verschaffen. Das Bestehen eines solchen Rechts würde den Spielraum antasten, über den die Mitgliedstaaten bei der Wahrnehmung der Zuständigkeit verfügen, die ihnen die Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts bei den Quoten zuweisen. Folglich wäre das Bestehen eines solchen Eigentumsrechts geeignet, die Flexibilität zu beeinträchtigen, die einem Marktregelungsinstrument wie den Quoten auf dem Zuckersektor eigen ist, welche sich im Laufe der Zeit in Abhängigkeit von der Marktsituation und den Erfordernissen der Gemeinsamen Agrarpolitik ändern können. [Rn. 50]
 - d) Die Feststellung, dass die Unternehmen an den ihnen zugeteilten Quoten kein Eigentumsrecht haben, kann auch nicht durch den Umstand in Frage gestellt werden, dass ein Zuckerunternehmen oder eine Zuckerfabrik, die über eine Erzeugungsquote verfügen, einen höheren Verkaufswert haben. Der in diesen Fällen gezahlte Preis entspricht nämlich dem Wert der übertragenen Aktiva, was

- aber keinesfalls bedeutet, dass die Quote, die diesen Aktiva anhaftet, im Eigentum des veräußerten oder übertragenen Unternehmens stünde. [Rn. 51 f.]
4. Die Mitgliedstaaten haben, auch wenn sie befugt sind, ihr nationales Wettbewerbsrecht in einem Sektor anzuwenden, welcher einer gemeinsamen Marktorganisation unterliegt, dennoch die Grundsätze und die allgemeinen Regeln zu beachten, welche für die Gemeinsame Agrarpolitik gelten, und sich jeder Maßnahme zu enthalten, die von der betroffenen gemeinsamen Marktorganisation abweichen oder diese beeinträchtigen könnte [Rn. 54]
16. **EuGH, U.v. 20.11.2003 (6. Kammer) – Rs. C-356/01 (Republik Österreich/Kommission) – Ökopunkte (Ablehnung eines Verordnungsentwurfs zur Verringerung für das Jahr 2001)**
(System von Ökopunkten für Lastkraftwagen im Transit durch Österreich - Entscheidung der Kommission, die Anzahl der Ökopunkte für das Jahr 2001 nicht zu verringern – Rechtmäßigkeit – Abweisung der Klage – kein Beweis für das tatsächliche Vorliegen von Transitarbeiten)
Leitsatz:
Es obliegt den österreichischen Behörden, ein System einzurichten, mit dem sich nicht nur die Einfahrt von Lastkraftwagen, die im österreichischen Hoheitsgebiet Transitarbeiten durchführen, sondern auch deren Ausfahrt aus Österreich kontrollieren lässt.. [Rn. 47]
17. **EuGH, U.v. 20.11.2003 (6. Kammer) – Rs. C-340/01 (Carlito Abler u.a./Sodexo MM Catering Gesellschaft mbH) – Betriebsübergang bei Neuvergabe eines Krankenhauskantinenauftrags (Christel Schmidt-Folgerechtsprechung)**
(Sozialpolitik - Rechtsangleichung - Übergang von Unternehmen - Wahrung der Ansprüche der Arbeitnehmer - Richtlinie 77/187/EWG - Anwendungsbereich - Begriff des Übergangs)
Tenor:
Artikel 1 der Richtlinie 77/187/EWG des Rates vom 14. Februar 1977 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Betriebsteilen ist so auszulegen, dass diese Richtlinie auf eine Situation anwendbar ist, in der ein Auftraggeber, der einen ersten Unternehmer vertraglich mit der gesamten Verpflegung in einem Krankenhaus betraut hatte, diesen Vertrag beendet und über dieselbe Leistung einen neuen Vertrag mit einem zweiten Unternehmer abschließt, wenn der zweite Unternehmer zuvor von dem ersten Unternehmer benutzte und beiden nacheinander vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte wesentliche materielle Betriebsmittel benutzt, und dies auch dann, wenn der zweite Unternehmer zum Ausdruck gebracht hat, dass er die Arbeitnehmer des ersten Unternehmers nicht übernehmen will. [Rn. 27 ff., 43 – ratiōne temporis noch keine Berücksichtigung der Richtlinie 98/50/EG des Rates vom 29. Juni 1998 zur Änderung der Richtlinie 77/187 – ABl. L 201, 88]
18. **EuGH, U.v. 20.11.2003 (6. Kammer) – Rs. 296/01 (Kommission/Französische Republik) – Anforderungen an die Umsetzung der GVMO-FreisetzungRL**
(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats - Nichtumsetzung der Richtlinie 90/220/EWG - Genetisch veränderte Organismen)
Aus dem Tenor:

Die Französische Republik hat gegen ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie 90/220/EWG des Rates vom 23. April 1990 über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt in der Fassung der Richtlinie 97/35/EG der Kommission vom 18. Juni 1997 zur zweiten Anpassung der Richtlinie 90/220/EWG an den technischen Fortschritt verstoßen, indem sie Artikel 5 Nummern 1 bis 4, Artikel 11 Absätze 1 bis 3 und Artikel 19 Absätze 2 und 3 dieser Richtlinie nicht umgesetzt hat. [unter Abweisung der Klage im Übrigen {teilweise unzulässige, teilweise unbegründete Rügen}]

Weitere Leitsätze:

1. Die Bestimmungen einer Richtlinie müssen mit unbestreitbarer Verbindlichkeit und mit der Konkretheit, Bestimmtheit und Klarheit umgesetzt werden, die notwendig sind, um den Erfordernissen der Rechtssicherheit zu genügen. Eine bloße Verwaltungspraxis, welche die Verwaltung naturgemäß beliebig ändern kann und die nur unzureichend bekannt ist, kann nicht als eine rechtswirksame Erfüllung der gemeinschaftsrechtlichen Verpflichtungen angesehen werden, da die betroffenen Rechtssubjekte bezüglich des Umfangs ihrer Rechte und Pflichten auf einem gemeinschaftsrechtlich geregelten Gebiet in einem Zustand der Ungewissheit gelassen werden [Rn. 54 – st.Rspr.]
2. Auch wenn es also unerlässlich ist, dass die Rechtslage, die sich aus den nationalen Umsetzungsmaßnahmen ergibt, ausreichend bestimmt und klar ist, um es den Einzelnen zu ermöglichen, Kenntnis vom Umfang ihrer Rechte und Pflichten zu erlangen, so ändert dies doch nichts daran, dass die Mitgliedstaaten nach dem Wortlaut von Artikel 249 Absatz 3 EG die Form und die Mittel für die Umsetzung der Richtlinien wählen können, die das mit den Richtlinien angestrebte Ergebnis am besten gewährleisten können, und dass sich aus dieser Vorschrift ergibt, dass die Umsetzung einer Richtlinie in das innerstaatliche Recht nicht unbedingt in jedem Mitgliedstaat eine Handlung des Gesetzgebers verlangt. Eine förmliche Übernahme der Bestimmungen einer Richtlinie in eine ausdrückliche spezifische Rechtsvorschrift ist nicht immer erforderlich, da der Umsetzung einer Richtlinie je nach ihrem Inhalt durch einen allgemeinen rechtlichen Kontext Genüge getan sein kann. Insbesondere kann das Bestehen allgemeiner Grundsätze des Verfassungs- oder Verwaltungsrechts die Umsetzung durch Maßnahmen des Gesetz- oder Verordnungsgebers überflüssig machen, sofern diese Grundsätze tatsächlich die vollständige Anwendung der Richtlinie durch die nationale Verwaltung garantieren und für den Fall, dass die fragliche Vorschrift der Richtlinie dem Einzelnen Rechte verleihen soll, die sich aus diesen Grundsätzen ergebende Rechtslage hinreichend bestimmt und klar ist und die Begünstigten in die Lage versetzt werden, von allen ihren Rechten Kenntnis zu erlangen und sie gegebenenfalls vor den nationalen Gerichten geltend zu machen. [Rn. 55 –st.Rspr.]
3. *Zur Umsetzung unmittelbarer Verpflichtungen des Mitgliedstaats aus einer Richtlinie:* Eine Bestimmung, welche nur die Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission betrifft, braucht grundsätzlich nicht umgesetzt zu werden. Da die Mitgliedstaaten jedoch die vollständige Beachtung des Gemeinschaftsrechts sicherstellen müssen, ist die Kommission zu dem Nachweis befugt, dass die Einhaltung einer Richtlinienbestimmung, die diese Beziehungen regelt, den Erlass spezifischer Maßnahmen zu deren Umsetzung in die nationale Rechtsordnung erforderlich macht. Hat sich der Mitgliedstaat dafür entschieden, den rechtlichen Rahmen, in dem die nationalen Behörden solche Beziehungen

unterhalten sollen, nicht ausdrücklich festzulegen, trifft ihn die Verantwortung für eine eventuelle Verletzung gemeinschaftsrechtlicher Verpflichtungen. [Rn. 92 f.]

19. EuGH, U.v. 20.11.2003 (6. Kammer) – Rs. C-126/01 (Ministre de l'Économie, des Finances et de l'Industrie/GEMO SA) – Tierkörperbeseitigungsfinanzierung

(Staatliche Beihilfen - System der Finanzierung eines öffentlichen Tierkörperbeseitigungsdienstes durch eine Abgabe auf den Kauf von Fleisch - Auslegung des Artikels 92 EG-Vertrag [nach Änderung jetzt Artikel 87 EG])

Tenor:

Nach Artikel 92 Absatz 1 EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 87 Absatz 1) ist eine Regelung wie die im Ausgangsverfahren streitige als staatliche Beihilfe anzusehen, die die Sammlung und Beseitigung von Tierkörpern und Schlachthofabfällen ohne Kostenbelastung der Viehzüchter und Schlachthöfe vorsieht.

Weiterer Leitsatz:

Dass die Kosten der Tierkörperbeseitigung in Frankreich weder von den Viehzüchtern noch von den Schlachthöfen getragen werden, wirkt sich im vorliegenden Fall zwangsläufig positiv auf den Preis von Fleisch aus und erhöht so die Wettbewerbsfähigkeit dieses Produktes in den Märkten der Mitgliedstaaten, in denen diese Kosten die konkurrierenden Marktteilnehmer belasten. [Rn. 42]

20. EuGH, U.v. 25.11.2003 (Plenum) – Rs. C-278/01 (Kommission/Spanien) – Zweites Zwangsgeld-Urteil (Spanische Badegewässer)

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats - Urteil des Gerichtshofes, mit dem eine Vertragsverletzung festgestellt wurde - Nichtdurchführung - Artikel 228 EG - Finanzielle Sanktionen - Zwangsgeld - Qualität der Badegewässer - Richtlinie 76/160/EWG – von der Badesaison 2004 an jährliches Zwangsgeld in Höhe von 624.150 Euro für jedes Prozent an Badegebieten in Binnengewässern, welches nicht den Grenzwerten der Richtlinie entspricht)

Aus dem Tenor:

1. Das Königreich Spanien hat dadurch, dass es entgegen seiner Verpflichtungen aus Artikel 4 der Richtlinie 76/160/EWG des Rates vom 8. Dezember 1975 über die Qualität der Badegewässer (ABl. 1976, L 31, S. 1) nicht die Maßnahmen getroffen hat, die notwendig sind, um sicherzustellen, dass die Qualität der spanischen Binnenbadegewässer den gemäß Artikel 3 dieser Richtlinie festgelegten Grenzwerten entspricht, nicht alle Maßnahmen ergriffen, die sich aus dem Urteil des Gerichtshofes vom 12. Februar 1998 in der Rechtssache C-92/96 (Kommission/Spanien) ergeben, und damit gegen seine Verpflichtungen aus Artikel 228 EG verstoßen.
2. Das Königreich Spanien wird verurteilt, an die Kommission auf das Konto Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaft ein jährliches Zwangsgeld in Höhe von 624 150 Euro für jedes Prozent der Badegebiete im Bereich der spanischen Binnenbadegewässer zu zahlen, das nach der Feststellung für das fragliche Jahr nicht den gemäß der Richtlinie 76/160 festgelegten Grenzwerten entspricht, und zwar von der Feststellung der in der ersten Badesaison nach der Verkündung des Urteils in der vorliegenden Rechtssache erreichten Qualität der Badegewässer an bis zu dem Jahr, in dem das Urteil Kommission/Spanien vollständig durchgeführt ist.

Weitere Leitsätze:

1. Die Vorschläge der Kommission binden den Gerichtshof nicht und stellen lediglich einen Ausgangspunkt dar. Bei der Ausübung seiner Beurteilungsbefugnis hat der

Gerichtshof den Pauschalbetrag oder das Zwangsgeld so festzusetzen, dass sie den Umständen angemessen und sowohl angesichts des festgestellten Verstoßes als auch in Bezug auf die Zahlungsfähigkeit des betreffenden Mitgliedstaats verhältnismäßig sind. [Rn. 41]

2. Ein tägliches Zwangsgeld könnte für einen Zeitraum zu zahlen sein, in dem die mit der Richtlinie 76/160/EWG auferlegten Anforderungen bereits erfüllt sind, was sich nur nachträglich feststellen ließe. Der Mitgliedstaat könnte also das Zwangsgeld für Zeiträume zahlen müssen, in denen der Verstoß tatsächlich bereits abgestellt war. Daher ist das Zwangsgeld nicht auf einer täglichen, sondern auf einer jährlichen Grundlage zu verhängen, und zwar nach der Präsentation des Jahresberichts über die Durchführung der Richtlinie durch den betreffenden Mitgliedstaat. [Rn. 46 f.]
3. Eine Sanktion, die etwaige Fortschritte eines Mitgliedstaats bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen unberücksichtigt ließe [hier: fester Betrag als Zwangsgeld], ist weder den Umständen angemessen noch verhältnismäßig.. [Rn. 49]
4. Was die Höhe des Zwangsgelds angeht, so sind die Grundkriterien, die zu berücksichtigen sind, grundsätzlich die Dauer des Verstoßes, der Grad seiner Schwere und die Zahlungsfähigkeit des betroffenen Mitgliedstaats. [Rn. 52]
5. Was die Dauer des Verstoßes betrifft, so kann das Urteil Kommission/Spanien [vom 12. Februar 1998 in der Rechtssache C-92/96 – E 1998, I-505] vom betreffenden Mitgliedstaat kaum kurzfristig durchgeführt werden. Diese Durchführung setzt nämlich die Feststellung der Probleme, die Ausarbeitung von Aktionsplänen und deren Durchführung voraus. Dabei ist u. a. zu berücksichtigen, dass nach den Gemeinschaftsrichtlinien über öffentliche Aufträge vor dem Beginn von Ausschreibungsverfahren insbesondere die Verdingungsunterlagen vollständig vorliegen müssen und später nicht mehr geändert werden dürfen. Ferner sind den öffentlichen Auftraggebern in diesen Richtlinien bestimmte Fristen vorgeschrieben, die nicht verkürzt werden können; die Möglichkeit von Dringlichkeitsverfahren ist strikt beschränkt. [Rn. 53 – deshalb Koeffizient 1,5 auf einer Skala von 1 bis 3 statt – wie von der Kommission vorgeschlagen – 2, Rn. 54]
6. Einem neuen Mitgliedstaat steht es frei, bei seinem Beitritt für die Anwendung von Richtlinien eine Übergangsfrist zu verlangen. Wenn ein Staat dies nicht tut, kann er sich später nicht auf seine Untätigkeit berufen, um eine Herabsetzung des Zwangsgelds zu fordern. [Rn. 56]
7. Verstößen, welche die menschliche Gesundheit gefährden und die Umwelt beeinträchtigen können, kommt erhebliche Bedeutung zu. [Rn. 57 – deshalb Koeffizient 4 auf einer Skala von 1 bis 20 – wie von der Kommission vorgeschlagen – dem Grad der Schwere des Verstoßes insgesamt angemessen, Rn. 58]
8. Der Vorschlag der Kommission, einen Grundbetrag mit einem Koeffizienten 11,4 zu multiplizieren, dem das Bruttoinlandsprodukt des Königreichs Spanien und die Gewichtung seiner Stimmen im Rat zugrunde liegt, ist ein geeigneter Weg, die Zahlungsfähigkeit dieses Mitgliedstaats zu berücksichtigen und dabei zwischen den Mitgliedstaaten eine angemessene Differenzierung beizubehalten. [Rn. 59]

21. **EuGH, U.v. 27.11.2003 (6. Kammer) – Rs. C-429/01 (Kommission/Französische Republik) – Anforderungen an die Umsetzung der GVMO-SystemRL**
(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats - Nichtumsetzung der Richtlinie 90/219/EWG - Genetisch veränderte Mikroorganismen - Anwendung in geschlossenen Systemen)
Aus dem Tenor:

Die Französische Republik hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie 90/219/EWG des Rates vom 23. April 1990 über die Anwendung genetisch veränderter Mikroorganismen in geschlossenen Systemen in der Fassung der Richtlinie 94/51/EG der Kommission vom 7. November 1994 zur ersten Anpassung der Richtlinie 90/219 an den technischen Fortschritt verstoßen, dass sie die Artikel 14 Buchstaben a und b Absatz 1 Satz 3 und 19 Absätze 2 bis 4 dieser Richtlinie weder ordnungsgemäß noch vollständig umgesetzt hat und dass sie die Bestimmungen dieser Richtlinie hinsichtlich bestimmter der Zuständigkeit des Ministeriums für Verteidigung unterliegender Anwendungen in geschlossenen Systemen nicht umgesetzt hat.

Weitere Leitsätze:

4. Die Mitgliedstaaten müssen einen eindeutigen gesetzlichen Rahmen schaffen, um die vollständige Anwendung einer Richtlinie in rechtlicher und nicht nur in tatsächlicher Hinsicht zu gewährleisten. [Rn. 40 – st.Rspr.]
5. Die tatsächliche Umsetzung von Artikel 14 Buchstabe b Absatz 1 Satz 3 der Richtlinie 90/219/EWG verlangt, dass die Notfallpläne der Öffentlichkeit als solche zugänglich sind. Die Eröffnung der bloßen Möglichkeit, Unterlagen einzusehen, die verschiedenartige Informationen enthalten und damit eine Nachforschung nach den Notfallplänen, wie z. B. nach den Vorschriften, denen die Anlagen unterworfen werden können, erfordern, reicht insoweit nicht aus. [Rn. 59]
6. *Zur Umsetzung unmittelbarer Verpflichtungen des Mitgliedstaats aus einer Richtlinie:* Eine Bestimmung, die nur die Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission betrifft, braucht grundsätzlich nicht umgesetzt zu werden. Da die Mitgliedstaaten jedoch die vollständige Beachtung des Gemeinschaftsrechts sicherstellen müssen, ist die Kommission zu dem Nachweis befugt, dass die Einhaltung einer Richtlinienbestimmung, die diese Beziehungen regelt, den Erlass spezifischer Maßnahmen zu deren Umsetzung in die nationale Rechtsordnung erforderlich macht. Hat sich der Mitgliedstaat dafür entschieden, den rechtlichen Rahmen, in dem die nationalen Behörden solche Beziehungen unterhalten sollen, nicht ausdrücklich festzulegen, trifft ihn die Verantwortung für eine eventuelle Verletzung gemeinschaftsrechtlicher Verpflichtungen. [Rn. 68 f.]
7. Das innerstaatliche Recht eines Mitgliedstaats, mit dem eine Richtlinie in dessen Recht umgesetzt wird, muss tatsächlich die vollständige Anwendung der Richtlinie gewährleisten, die sich aus diesem Recht ergebende Rechtslage hinreichend genau und klar bestimmen und die Begünstigten in die Lage versetzen, von allen ihren Rechten und Pflichten Kenntnis zu erlangen. [Rn. 83 – st.Rspr.]
8. Zwar kann das Bestehen allgemeiner Grundsätze des Verfassungs- oder Verwaltungsrechts die Umsetzung der Bestimmungen einer Richtlinie durch Maßnahmen des Gesetz- oder Ordnungsgebers überflüssig machen, doch wird die volle Wirksamkeit von Artikel 19 Absatz 2 Satz 2 der Richtlinie 90/219/EWG nicht schon durch den Rückgriff auf einen Grundsatz wie den, dass der Antrag auf vertrauliche Behandlung deshalb mit Gründen versehen werden müsse, weil eine vertrauliche Behandlung die Ausnahme darstelle, hinreichend klar und genau sichergestellt. Vielmehr muss der Anmelder in die Lage versetzt werden, dem Wortlaut der nationalen Regelung die Anforderungen zu entnehmen, die an eine vertrauliche Behandlung gestellt werden, darunter die Erforderlichkeit einer nachprüfbaren Begründung. [Rn. 85]

22. EuGH, U.v. 27.11.2003 (5. Kammer) – verb.Rs. C-34/01 bis C-38/01 (Enirisorse SpA/Ministero delle Finanze) – Teilweise Zuweisung einer Hafengebühr an öffentliche Unternehmen als Beihilfe

(Öffentliche Unternehmen - Zuweisung eines Teils einer an den Staat gezahlten Hafengebühr an öffentliche Unternehmen - Wettbewerb - Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung - Staatliche Beihilfe - Abgabe gleicher Wirkung - Inländische Abgabe - Freier Warenverkehr)

Tenor:

1. Eine Maßnahme, mit der ein Mitgliedstaat einen erheblichen Teil einer Abgabe wie der in den Ausgangsverfahren streitigen Hafengebühr einem öffentlichen Unternehmen zuweist, ist als staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 92 Absatz 1 EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 87 Absatz 1 EG) einzustufen, soweit sie den Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigt, wenn
 - die Zuweisung der Abgabe nicht mit einem klar definierten gemeinwirtschaftlichen Auftrag verbunden ist und/oder
 - die Berechnung des zur Erfüllung dieses Auftrags angeblich notwendigen Ausgleichs nicht anhand von zuvor in objektiver und transparenter Weise festgelegten Parametern erfolgt ist, um zu verhindern, dass dieser Ausgleich einen wirtschaftlichen Vorteil mit sich bringt, der das betreffende öffentliche Unternehmen, dem er gewährt wird, gegenüber anderen, konkurrierenden Unternehmen begünstigt.

Nicht nur die Zuweisung eines Teils der Abgabe an das öffentliche Unternehmen, sondern auch die Erhebung des Anteils, der dem in dieser Weise zugewiesenen Betrag entspricht, bei den Benutzern kann eine mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbare Beihilfe darstellen. In Ermangelung der Anmeldung einer solchen Beihilfe ist es Sache des vorlegenden Gerichts, nach seinem nationalen Recht alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um sowohl die Zuweisung eines Teils der Abgabe an die begünstigten Unternehmen als auch ihre Erhebung zu unterbinden. Die eventuelle Rechtswidrigkeit der Erhebung und Zuweisung der Abgabe betrifft nur den Teil des Aufkommens aus der Abgabe, der dem betreffenden öffentlichen Unternehmen zugewiesen wird, und berührt nicht die Abgabe in ihrer Gesamtheit. [Rn. 25 ff., 47]

2. Die in den Ausgangsverfahren streitige Hafengebühr stellt eine inländische Abgabe im Sinne des Artikels 95 EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 90 EG) dar, die nicht unter die Bestimmungen der Artikel 12 und 30 EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 25 EG und 28 EG) fällt. In Ermangelung einer Diskriminierung in Bezug auf Waren aus anderen Mitgliedstaaten verstößt eine Maßnahme, mit der ein Mitgliedstaat die Erhebung einer Abgabe und die Zuweisung eines erheblichen Teils des Aufkommens aus dieser Abgabe an ein öffentliches Unternehmen vorsieht, ohne dass der in dieser Weise zugewiesene Betrag einer tatsächlich von diesem erbrachten Dienstleistung entspreche, nicht gegen die Bestimmungen des Artikels 95 EG-Vertrag. [Rn. 56 ff., 62]

23. EuGH, U.v. 27.11.2003 (6. Kammer) – Rs. C-283/01 (Shield Mark BV/Joost Kist h. o. d. n. Memex) – Hör- und lautmalerische Zeichen (Onomatopoeikum)
(Marken - Angleichung der Rechtsvorschriften - Richtlinie 89/104/EWG - Artikel 2 - Markenfähige Zeichen - Zeichen, die sich grafisch darstellen lassen - Hörzeichen - Darstellung in Notenschrift - Umschreibung in Worten - Lautmalerisches Wort [Onomatopoeikum])

Tenor:

1. Artikel 2 der Ersten Richtlinie 89/104/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken ist dahin auszulegen, dass Hörzeichen als Marken anerkannt werden müssen, wenn sie geeignet sind, Waren oder Dienstleistungen eines Unternehmens von denjenigen eines anderen Unternehmens zu unterscheiden, und sich grafisch darstellen lassen. [Rn. 34 ff., 41]
2. Artikel 2 der Richtlinie 89/104 ist dahin auszulegen, dass ein Zeichen, das als solches nicht visuell wahrnehmbar ist, eine Marke sein kann, sofern es Gegenstand einer grafischen Darstellung, insbesondere mit Hilfe von Figuren, Linien oder Schriftzeichen sein kann, die klar, eindeutig, in sich abgeschlossen, leicht zugänglich, verständlich, dauerhaft und objektiv ist. [Rn. 51 ff., 64]
3. Bei einem Hörzeichen sind diese Anforderungen nicht erfüllt, wenn das Zeichen grafisch dargestellt wird mittels einer Beschreibung durch Schriftsprache, etwa durch den Hinweis, dass das Zeichen aus den Noten eines bekannten musikalischen Werkes besteht oder dass es sich um einen Tierlaut handelt, oder mittels eines Onomatopoetikums ohne weitere Erläuterung oder mittels einer Notenfolge ohne weitere Erläuterung. Dagegen sind die genannten Anforderungen erfüllt, wenn das Zeichen durch ein in Takte gegliedertes Notensystem dargestellt wird, das insbesondere einen Notenschlüssel, Noten- und Pausenzeichen, deren Form ihren relativen Wert angeben, und gegebenenfalls Vorzeichen enthält. [Rn. 51 ff., 64]

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (*EuGHMR*)

24. **EuGHMR, U.v. 13.11.2003 (S I) – 39394/98 (Scharsach u. News Verlagsgesellschaft mbH/Österreich) – Pressefreiheit und Schutz der Ehre von Politikern („Kellernazi“)** (Verletzung von Art. 10 Abs. 1 EMRK [6:1] – Eingehen auf Art. 13 EMRK nicht notwendig – *englischer* Volltext der Entscheidung unter <http://www.echr.coe.int/>)
Leitsätze:
1. In einer demokratischen Gesellschaft kommt der freien Presse die Rolle eines „public watchdog“ zu. [§29 i – st.Rspr.]
 2. *Zu den Grenzen zulässiger Kritik an einem Politiker durch einen Journalisten:* Wird ein Presseartikel in einem politischen Kontext verfasst und richtet sich gegen Politiker, so sind die Grenzen hinnehmbarer Kritik nicht so eng gesteckt wie bei Privatpersonen. Kommentare zu Themen von öffentlichem Interesse sind selbst dann hinzunehmen, wenn sie verletzend oder schockierend sein sollten. [§§ 24 ff., 29 ff.] (s. aber auch die teilw.abw.Mein.v. ad hoc-Richter *Matscher*, u.a. mit der Ansicht, dass Menschen nicht für die Äußerungen anderer Mitglieder ihrer Familie verantwortlich gemacht werden können [hier: unberechtigte Kritik an der Ehefrau])
25. **EuGHMR, ZE.v. 13.11.2003 (S III) – 21218/02 (Halis Akkaya/Deutschland) – Ausweisung eines ausländischen Straftäters und Schutz von Ehe und Familie** (Art. 8 EMRK – offensichtlich unbegründete Beschwerde – *französischer* Volltext der Entscheidung unter <http://www.echr.coe.int/>)
Leitsätze:
1. Die Konvention enthält kein Recht auf Einreise und Aufenthalt als solches. Gleichwohl kann eine Ausweisung im Einzelfall einen Eingriff in Art. 8 Abs. 1 EMRK darstellen. [st.Rspr.]
 2. Zur Rechtfertigung eines solchen Eingriffs nach Art. 8 Abs. 2 EMRK (Aufrechterhaltung der Ordnung und Verhütung von Straftaten – Verhältnismäßigkeit eines Wiedereinreiseverbots von fünf Jahren – st.Rspr.).
26. **EuGHMR, Teil-ZE.v. 13.11.2003 (S III) – 72719/01 (Esther Kohls/Deutschland) – Kindererziehungszeiten einer Emigrantin im Ausland (Nach 1949)** (Art. 6 u. 1 1. ZP EMRK – offensichtlich unbegründete Beschwerde im Hinblick auf die Eigentumsgarantie – Zurückstellung der Entscheidung über überlange Verfahrensdauer – *englischer* Volltext der Entscheidung unter <http://www.echr.coe.int/>)
Leitsätze:
1. Auch wenn die Konvention kein Recht auf eine Rente oder ähnliche staatlich (mit-) finanzierte Leistungen anerkennt, kann ein Recht auf solche Leistungen, welches auf einem Beitragssystem basiert, als pekuniäres Recht im Sinne von Art. 1 1. ZP EMRK angesehen werden und damit diese Garantie zur Anwendung bringen.
 2. Wenn ein solches Recht gesetzlich garantiert wird, kann es keinen Unterschied machen, ob ein Einzelner tatsächlich zu dem System Beiträge geleistet hat oder – wie im Falle der Kindererziehung – rechtlich so behandelt wird, als habe er solche Beiträge erbracht.
 3. Zur Rechtfertigung eines Eingriffs in Art. 1 1. ZP EMRK durch Nichtanrechnung ausländischer Kindererziehungszeiten:

- a) Die Vertragsstaaten verfügen insoweit über einen weiten Beurteilungsspielraum (margin of appreciation). Grundsätzlich respektiert der Gerichtshof die Beurteilung durch den nationalen Gesetzgeber, es sei denn, diese erweist sich als offensichtlich willkürlich oder unvernünftig (manifestly arbitrary or unreasonable – st.Rspr.).
- b) Hier: Anschluss an BVerfG, B.v. 28.05.2003 – (n.)n.v. (Unvergleichbarkeit der Lage der Beschwerdeführerin, nämlich der wirtschaftlichen Unmöglichkeit, zwischen 1950 und 1965 in die Bundesrepublik zurückzukehren, mit der Lage derjenigen, die aufgrund von Zwangsmaßnahmen anderer Länder oder kriegerischen Zuständen an einer solchen Rückkehr gehindert waren; Möglichkeit sofortiger finanzieller Hilfe bei Rückkehr als Entschädigung für die Rückkehrkosten; Vertretbarkeit der gesetzgeberischen Annahme, dass nach so langer Zeit im Ausland [über 20 Jahre] der Betroffene nicht nach Deutschland zurückkehren will; keine Pflicht des Gesetzgebers, solche Situationen für die Rentenberechnung zu berücksichtigen)

Ausblick

27. Schlussanträge Generalanwältin Stix-Hackl v. 25.11.2003 – Rs. C-222/02 (Peter Paul/Bundesrepublik Deutschland) – (Kein) Subjektives Recht auf Bankenaufsicht (BHV-Bank)

(Kreditinstitute - Einlagensicherungssystem - Aufsichtsmaßnahmen – Staatshaftung – Vorlage des BGH)

Entscheidungsvorschlag:

1. Die Bestimmungen der Artikel 3 Absätze 2 bis 5 der Richtlinie 94/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 1994 über Einlagensicherungssysteme sind dahin auszulegen, dass sie dem Einleger nicht das Recht verleihen, dass die zuständigen Behörden von den in Artikel 3 Absätze 2 bis 5 erwähnten Maßnahmen Gebrauch machen.
Die Richtlinie 94/19 ist dahin auszulegen, dass ein Einleger keinen Ersatz für einen auf einem Fehlverhalten der zuständigen Behörden beruhenden Schaden verlangen kann, der über den in Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie 94/19 genannten Betrag hinausgeht.
2. Die Richtlinie 94/19 enthält eine für alle Fälle der Nichtverfügbarkeit von Einlagen abschließende Sonderregelung.
Die in der zweiten Vorlagefrage angeführten Richtlinien bieten keine Auslegungshilfe.